Kammerreport

HEFT 1 | April 2017

rakko

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Editorial

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

auch wenn man sicherlich gut beraten ist, nicht jedem Trend ungeprüft hinterherzulaufen, so ist doch „legal tech“ ein Thema, an dem die Anwaltschaft nicht mehr vorbei kommt. Hinter dem Begriff verbergen sich Onlinedienste und EDV- Programme, die juristische Arbeitsprozesse erleichtern oder in letzter Konsequenz sogar vollständig auf die EDV verlagern sollen. Spätestens seit dem die Internetplattform flightright offensiv und teilweise sogar in gezielter Herabsetzung anwaltlicher Dienstleistungen dafür wirbt, Schadenersatzansprüche von Fluggästen in großer Menge anzukaufen und computergestützt zu regulieren, ist das Thema im anwaltlichen Alltag angekommen.

„Ersetzt der Computer den Rechtsanwalt?“

Man mag sicherlich bezweifeln, ob tatsächlich jeder komplexe Fall sich für eine ausschließlich computergestützte Bearbeitung eignet. Vor allem den menschlichen Faktor, der bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten immer eine Rolle spielt, werden Computer vermutlich niemals vollständig erfassen können. Andererseits lässt es sich nicht leugnen, dass viele Arbeitsprozesse im anwaltlichen Alltag einer gewissen Routine folgen und auch die Rechtsanwendung in vielen Bereichen anwaltlicher Tätigkeit gleichförmig ist. Der Einsatz von Textbausteinen nicht nur in anwaltlichen Schriftsätzen sondern inzwischen auch in gerichtlichen Urteilen belegt das tagtäglich.

„Legal Tech als Chance!“

Ich habe keine Sorge, dass die Anwaltschaft künftig durch Computer ersetzt werden könnte. Das gilt jedenfalls dann, wenn wir legal tech als Chance begreifen und zur Unterstützung unserer Arbeit nutzen. Computer können uns von Routinearbeiten entlasten und tun dies bereits heute in erheblichem Umfang. Was ihnen nach wie vor fehlt, ist Kreativität, wie sie vor allem im Bereich anwaltliche Beratung gefragt ist. Auch die emotionale Seite eines Falles können sie nicht erfassen. Diese auf absehbare Zeit allein den Menschen vorbehaltenen Talente müssen wir ausbauen und unseren Mandanten auch vermitteln, dass die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes weit mehr umfasst als das Zitieren von Paragraphen. Gleichzeitig müssen wir legal tech aber in allen Bereichen unseres Arbeitsalltages nutzbar machen, um uns den nötigen Freiraum für

Inhalt

Editorial 1

Einladung zur Kammerversammlung 2017 2

Aus der Tätigkeit des Vorstandes 5

I. Jahresempfang der Wirtschaft 2017
II. Elektronischer Rechtsverkehr
III. Neue Hinweispflichten zur alternativen Streitbeilegung
IV. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
V. Bericht über die 53. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern
VI. STAR-Bericht 2015/2016 für das Wirtschaftsjahr 2013
VII. Seminarservice der RAK Koblenz
VIII. Öffentlichkeitsarbeit
IX. Verlinkung auf die BRAK-Website
X. Neue Justizräte

Hinweise 24

Personalnachrichten 26

Neue Fachanwälte 29

Literaturhinweis 30

Kanzlei- und Stellenmarkt 31

Impressum 32

die weitere Entwicklung unserer Kompetenzen zu schaffen. Ich darf Sie in diesem Zusammenhang auf die in diesem Heft angesprochenen Informationsveranstaltungen hinweisen und Sie herzlich einladen, von diesen und anderen Informationsmöglichkeiten regen Gebrauch zu machen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Gerhard Leverkinck
Präsident

Einladung zur Kammerversammlung 2017

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, zu der **Kammerversammlung 2017** am

Mittwoch, 17. Mai 2017, 17.00 Uhr,
im Erbacher Hof, Grebenstraße 24, 55116 Mainz

darf ich Sie herzlich einladen.

Auch in diesem Jahr ist die Kammerversammlung 2017 wieder im Rahmen eines

„Kleinen regionalen Anwaltstages“

organisiert.

1.
Den Fachanwälten bieten wir wieder die Gelegenheit, ein Drittel ihrer Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO für 2017 zu erledigen.

Wieder haben wir anerkannte und rennomierte Dozenten gewinnen können:

Dr. Christian Link, Richter am Landessozialgericht Stuttgart
Prof. Dr. Wolfgang Hölzli, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Dozent an der Technischen Hochschule Nürnberg
Pham Nam Kha, Wolters Kluwer, Köln
Dieter Büte, Vorsitzender Richter am OLG Celle a. D.
Hans-Peter Freymann, Präsident des LG Saarbrücken

Diese referieren zu den Themen:

- **Betriebsprüfung und Statusfeststellung**
- **Unternehmensbeurteilung durch Bilanzanalyse**
- **Kanzleimanagement / Onlinemarketing**
- **Der juristische Mehrkampf im Familienrecht**
- **Aktuelle Entwicklungen im Verkehrsrecht / Schwerpunkt Schadenersatzrecht**

2. Vorempfang zur Kammerversammlung

Bei einem kleinen Imbiss und einem Glas Wein begrüßt der Vorstand anschließend neben den Seminarteilnehmern gemeinsam mit den Vorsitzenden der örtlichen Anwaltsvereine sowie dem Forum Junge Anwaltschaft unseres Bezirks die seit der letzten Kammerversammlung neu zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Kolleginnen und Kollegen besonders.

3.
Um 17.00 Uhr findet unsere jährliche Mitgliederversammlung, in diesem Jahr mit Vorstandswahlen, statt, an deren Anschluss gegen 18.30 Uhr der Vorstand alle Anwesenden herzlich zu einem Austausch bei

Bier / Wein und Gegrilltem
unter musikalischer Begleitung der Jazzband Conflux
im Innenhof des Erbacher Hofes

einlädt.

Zusammenkunft nach der Kammerversammlung 2016

4. Geschäftsbericht 2016

Der Geschäftsbericht für das Jahr 2016 liegt diesem Kammerreport bei. Der Haushaltsabschluss 2016 kann in der Geschäftsstelle der Kammer und in den Landgerichtsbezirken Bad Kreuznach, Mainz und Trier bei den Vorsitzenden der dortigen Anwaltsvereine eingesehen werden.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wieder viele Kolleginnen und Kollegen unserem Angebot und der Einladung zur Kammerversammlung folgen und nach der Kammerversammlung mit uns in entspannter Atmosphäre ein Bier oder ein Glas Wein trinken würden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Gerhard Leverkinck
Präsident

Tagesordnung

1. Vereidigung der neu zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Vor Eintritt in die Tagesordnung werden vor der Mitgliederversammlung 2017 wieder die neu zur Rechtsanwaltschaft zuzulassenden Kolleginnen und Kollegen vereidigt und als neue Mitglieder in unserem Kreis begrüßt.

2. Bericht des Präsidenten über das abgelaufene Geschäftsjahr 2016

3. Bericht des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr 2016

4. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung gem. § 89 Abs. 2 Ziffer 6 BRAO

5. Umsatzsteuer und Ehrenamt – BFH-Urteil vom 17.12. 2015

Bislang waren die aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeit erlangten Aufwandsentschädigungen nach § 4 Nr. 26 UStG von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Tätigkeit für juristische Personen des öffentlichen Rechts, das heißt auch für Kammern, ausgeübt werden.

Nun entschied der BFH mit Urteil vom 17.12.2015, dass die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes eines Sparkassenverbandes als Vorstands- und Ausschussmitglied vom Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit i. S. d. § 4 Nr. 26 UStG nicht umfasst ist, da die Tätigkeit nicht in einem anderen Gesetz als ehrenamtlich erwähnt wird.

Vor dem Hintergrund des BFH-Urteils gibt es im BMF Pläne zur Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung. Ein an die Finanzverwaltung der Länder gerichtetes BMF- Schreiben sieht vor, das Urteil des BFH vom 17.12.2015 für anwendbar zu erklären und eine rückwirkende Änderung einzuführen. Dabei würden sämtliche Einkünfte aus Ehrenämtern in hoheitlichen Tätigkeiten als steuerbare Umsätze deklariert werden.

Die Länder sehen diese Pläne zwar kritisch, nichts destotrotz möchte der Vorstand für den Fall, dass sie greifen, vorsorglich eine Regelung dahingehend treffen, dass die Umsatzsteuer dann – gegebenenfalls auch die rückwirkend erhobene – von der Kammer zu tragen ist.

Der Vorstand schlägt deshalb der Versammlung zur Beschlussfassung vor:

„Soweit bezüglich der Aufwandsentschädigungen aller, für die Rechtsanwaltskammer ehrenamtlich Tätigen zukünftig Umsatzsteuern zu entrichten sind und auch möglicherweise rückwirkend geltend gemacht werden, werden diese von der Rechtsanwaltskammer übernommen."

6. Ergänzung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer

Bekanntlich sieht die sogenannte „kleine BRAO-Reform", über die wir im Kammerreport 2/2016, S. 15, kurz berichtet haben vor, § 64 Abs. 1 Satz 1 BRAO dahingehend zu ändern, dass die Mitglieder des Vorstandes zukünftig von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl **durch Briefwahl** gewählt werden.

Dies hat eine Änderung der Regelungen zur Wahl des Vorstandes in unserer Geschäftsordnung zur Folge, die wir bei dieser Gelegenheit neu geordnet haben. Sie finden den Entwurf der Geschäftsordnung als Anlage zu diesem Kammerreport beigefügt. Die bisherige Geschäftsordnung finden Sie auf unserer Homepage www.rakko.de. Die BRAO-Novelle befindet sich noch im (Abschluss) des Gesetzgebungsverfahrens. Dieses wird mit großer Wahrscheinlichkeit im 1. Halbjahr 2017 abgeschlossen sein, so dass die BRAO-Novelle zum 1.1.2018 in Kraft tritt. Der Vorstand bittet deshalb die Kammerversammlung 2017 bezüglich der Änderungen der Geschäftsordnung um einen Vorratsbeschluss.

7. Ergänzung und Änderung der Sterbegeldrichtlinien

Auch die Richtlinien über die Erhebung und Auszahlung von Sterbegeld haben wir einer Neuordnung unterzogen, die lediglich insoweit eine inhaltliche Änderung erfahren hat, als dass nach dem bisherigen § 4 der Richtlinien neben den aus Alters- oder Gebrechlichkeitsgründen ausgeschiedenen Kollegen, zukünftig auch die „Kammerwechsler" unter den bisherigen Voraussetzungen beantragen können, ob sie Mitglied der Sterbegeldeinrichtung der Kammer bleiben möchten.

Mit § 2 Abs. 4 Sterbegeldrichtlinien haben wir eine Regelung für den Fall getroffen, dass das Erbe ausgeschlagen wird und wir die Beerdigungskosten übernehmen müssen, wie auch die finanzielle Abwicklung der bisherigen Kanzlei.

Sie finden den Entwurf der Sterbegeldrichtlinien als Anlage zu diesem Kammerreport beigefügt. Auch die bisher gültige Sterbegeldregelung finden Sie auf unserer Homepage www.rakko.de.

8. Beitragsfestsetzung

a) Kammergrundbeitrag 2018 (150,00 €)
b) Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2018 (Umsatz 2017)
c) beA-Sonderumlage 2018 (70,00 €)
d) Syndikuspauschale (200,00 €)
e) Pauschale bei doppelter Kammerzugehörigkeit (180,00 €)
f) GmbH-Pauschale (250,00 €)
g) Sterbegeld

9. Bewilligung der Mittel für das Jahr 2018

10. Vorstandswahl

Nach § 68 Abs. 2 BRAO scheiden alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer aus. Hiervon betroffen sind:

- Rechtsanwalt Peter Kröll, Rüdesheim
- Rechtsanwalt JR Dr. Hans-Gert Dhonau, Bad Sobernheim
- Rechtsanwalt Wolfgang Görgen, Andernach
- Rechtsanwalt Dr. Andreas Ammer, Trier
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Thomas B. Schmidt, Trier
- Rechtsanwalt Bernd Hoffmann, Daun
- Rechtsanwalt JR Karl-Otto Armbrüster, Mainz

Herr Rechtsanwalt **JR Karl-Otto Armbrüster** hat gebeten, von seiner Wiederwahl Abstand zu nehmen.

Für ihn ist Herr Rechtsanwalt **Joachim Zillien,** Mainz, fristgerecht zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen worden, ebenso wie Frau Rechtsanwältin **Erdmute Emden,** Mainz.

Die übrigen Kollegen haben ihre Bereitschaft zur Wiederwahl bekundet.

11. Verschiedenes

Aus der Tätigkeit des Vorstandes

Jahresempfang der Wirtschaft 2017

Auch in diesem Jahr haben wir als Mitveranstalter wiederum am „Jahresempfang der Wirtschaft", dem größten Neujahrsempfang der regionalen Wirtschaft in Deutschland, in Mainz, teilgenommen.

Nirgendwo sonst treten so viele landesweite und regionale Wirtschaftsinstitutionen mit einer gemeinsamen Veranstaltung an die Öffentlichkeit, wie die beteiligten Kammern aus Rheinland-Pfalz.

Zusammen vertreten sie über 100.000 Unternehmen mit mehr als 400.000 Beschäftigten. Damit formieren die Kammern eine breit aufgestellte Interessenvertretung des Mittelstandes, der freien Berufe und der Landwirtschaft.

In dieser Gesamtheit sind wir ein wertvoller Ansprechpartner für Spitzen- entscheider der bundesdeutschen Politik und der Wirtschaft.

Zu Gast waren schon Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und Bundeskanzler Gerhard Schröder, die Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement, Michael Glos und Rainer Brüderle, die Parteivorsitzenden Guido Westerwelle, Sigmar Gabriel, Ministerpräsidentin Malu Dreyer oder EU-Kommissar Günther Oettinger.

Zur 18. Auflage der Erfolgsreihe kam in diesem Jahr der **Präsident der Bundesbank, Dr. Jens Weidmann.**

In Absprache mit dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Rheinland-Pfalz wies der Präsident unserer Kammer für die Anwaltschaft auf die **„Auswirkungen der Niedrigzinspolitik auf berufsständige Versorgungswerke“** hin und stellte die Frage:

„Sind sich die für die Zinspolitik Verantwortlichen über die Folgen ihres Handelns bewusst?“

Seit Jahrzehnten lag den versicherungsmathematischen Berechnungen der meisten berufsständischen Versorgungswerke ein Rechnungszins von 4 v. H. zugrunde. Das ist der in Prozent ausgedrückte Ertrag, der aus dem bereits angesammelten Vermögen, aus den zukünftigen Beiträgen und den wiederangelegten Vermögenserträgen nachhaltig erwirtschaftet werden muss, um die zugesagten Ansprüche auf Alters-, Hinterbliebenen- oder Berufsunfähigkeitsrenten erfüllen zu können. Die Versorgungswerke haben Deckungsrückstellungen zu bilden, die sich aus der jeweiligen Differenz zwischen Leistungs- und Beitragsbarwert für das betreffende Jahr errechnen. Als Leistungsbarwert wird das Kapital bezeichnet, das ausreicht, alle zukünftigen Zahlungsverpflichtungen sicherzustellen. Neben den Berufsunfähigkeits- und Sterbewahrscheinlichkeiten spielt der Rechnungszins eine wichtige Rolle. Der Beitragsbarwert setzt sich aus der Summe aller künftig zu zahlenden, auf den jeweiligen Stichtag abgezinsten und mit der Wahrscheinlichkeit ihres Fälligwerdens gewichteten Beiträge.

Die Annahme einer Reduzierung des Rechnungszinses auf die Dauer nur um 0,5 Punkte kann 16 v. H., eine Reduzierung um einen Punkt sogar 35 v. H. der Deckungsrückstellung kosten. Dies bedeutet, dass bei einer Deckungsrückstellung von 1.000.000.000,00 € für eine Reduzierung des Rechnungszinses von 4 auf 3,5 oder 3 v. H., respektive rund 160.000.000,00 € oder 350.000.000,00 € an zusätzlichem Vermögen notwendig würden.

Aus Gründen, auf die die Versorgungswerke keinen Einfluss ha-

ben, liegen die Zinsen für neu begebene Bundesanleihen mit 10jähriger Laufzeit seit dem 20.01. d. J. unter 0,5 v. H. Selbst Unternehmensanleihen von guter Bonität rentieren deutlich unter 2 v. H. Dies zwingt die Versorgungswerke, verstärkt in andere Anlageformen auszuweichen, wobei allerdings das Versicherungsaufsichtsgesetz und die hierzu ergangene Anlage-VO Grenzen setzen, die bei der Vermögensanlage zu berücksichtigen sind. Auch sind zusätzliche Risiken bei der anderweitigen Kapitalanlage zu beachten. Da aber auch nicht abzusehen ist, ob und wann mit einer Rückkehr zu früher üblichen Kapitalmarktzinsen gerechnet werden könnte, müssen die Versorgungswerke auch über Leistungskürzungen nachdenken, was zu Unruhe unter ihren Mitgliedern führen wird.

Ob sich die für die Zinspolitik Verantwortlichen über die oben aufgezeigten Folgen ihres Handelns bewusst sind?

II. Elektronischer Rechtsverkehr

a.) beA

Seit dem 28.11.2016 kann das beA endlich genutzt werden!

Wenn auch nach § 31 RAVPV der Postfachinhaber bis zum 31.12.2017 Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA nur dann zur Kenntnis nehmen und gegen sich gelten lassen muss, wenn er zuvor seine Bereitschaft zu deren Empfang erklärt hat, so stellen wir fest, dass immer mehr Kolleginnen und Kollegen das Jahr 2017 nutzen, um sich zumindest mit dem beA vertraut zu machen.

Wir haben im Kammerreport in der Vergangenheit, zuletzt im Kammerreport 3/2016, immer wieder den „Stand der Technik" bei den rheinland-pfälzischen Gerichten bekannt gegeben.

Hiernach können die besonderen Gerichte in Rheinland-Pfalz bereits in vollem Umfang am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Von den ordentlichen Gerichten befindet sich das Landgericht Trier zurzeit in der Pilotphase, um am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen.

In der ersten Projektphase werden alle ordentlichen Gerichte des Landes zunächst nur in der Lage sein, elektronische Post zu empfangen. Wir sind jedoch guter Dinge, dass schon recht zeitnah nach dem November 2017 die zweite Projektphase beginnen wird, in der die Gerichte auch aktiv am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen und Schriftstücke elektronisch versandt werden können.

Für die Nutzer des beA, wie auch für die Gerichte und Behörden ist es zurzeit schwierig festzustellen, welche Rechtsanwälte beA nutzen und welche nicht. Wir haben deshalb auf unserer Homepage als Service für unsere Mitglieder und für die Gerichte die **beA-Nutzerliste** ins Netz gesetzt. Sie finden diese über www.rakko.de als *Service für die Mitglieder* unter *Häufig nachgefragt* oder unter *Aktuelles.*

In dieser Liste aufgeführt sind bisher zwar „nur" 47 Kolleginnen und Kollegen, einschließlich der Rechtsanwaltskammer selbst. Wir wissen aber aufgrund der Anzahl der Kolleginnen und Kollegen, die eine beA-Signaturkarte haben und unseren „Identifikationsservice" in Anspruch nehmen, dass sehr, sehr viel mehr Kolleginnen und Kollegen die Zeit ohne Verpflichtung nutzen, um sich mit dem beA vertraut zu machen.

Wie Sie der ins Netz gestellten beA-Nutzerliste entnehmen können, nimmt auch die Rechtsanwaltskammer über das beA am elektronischen Rechtsverkehr teil. Das bedeutet für Sie, dass Sie z. B. den Ihnen mit dem Kammerreport 3/2016 übersandten Berechnungsbogen zur Berechnung des Kammerzuschlags, **der am 28.02.2017 fällig geworden ist,** über beA an uns senden können.

Der Rechtsanwaltskammer Koblenz können Sie, nachdem Sie Ihre beA-Karte erstregistriert und sich über folgenden Link
https://www.bea-brak.de/bea/index.xhtml?dswid=4297
angemeldet haben, eine Nachricht zukommen lassen. Hierzu haben wir Ihnen nachfolgend eine Anleitung erstellt:

Als erstes klicken Sie dann auf den Button „Erstellen“:

Es öffnet sich ein neues Fenster:

Dort klicken Sie auf den Button „Empfänger hinzufügen“. Es öffnet sich ein neues Fenster:

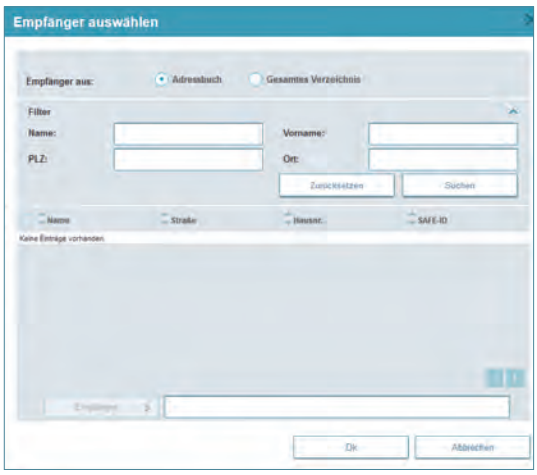

Hier wählen Sie zunächst „Gesamtes Verzeichnis“ und tragen dann in dem Feld „Name“: „Rechtsanwaltskammer Koblenz“ und im Feld: „Ort“ „Koblenz“ ein. Nun klicken Sie auf „Suchen“. Sodann wird Ihnen das Suchergebnis angezeigt.

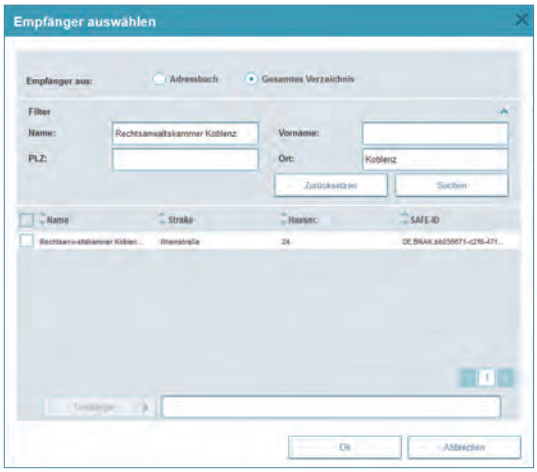

Dort können Sie den Empfänger auswählen, klicken dann auf das linke Kästchen und bestätigen mit “OK“.

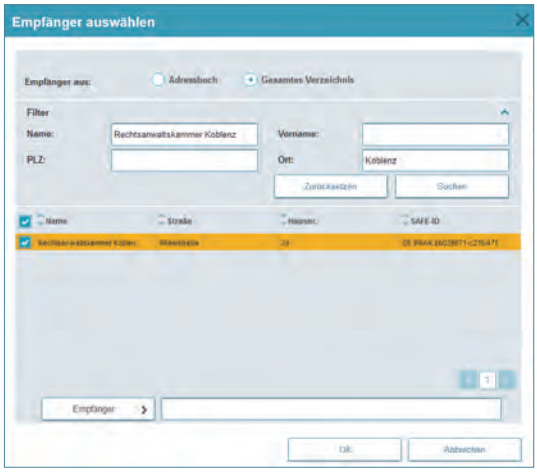

Nun können Sie uns z.B. den Zuschlagsbogen per PDF-Anhang zusenden:
Geben Sie dafür einen Betreff ein. Um einen Anhang einzufügen, klicken Sie auf den Button „Anhang hochladen“ und wählen die gewünschte PDF-Datei aus. Zum Schluss klickt man nur noch auf den Button „Senden“ und wir erhalten Ihre Nachricht.

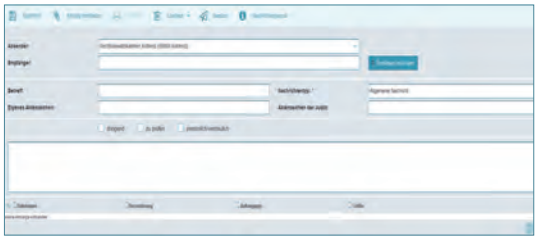

Bereits in unserem Sonderrundschreiben haben wir auf den neuen Service der Bundesrechtsanwaltskammer hingewiesen. Mittlerweile mit der 9. Ausgabe erscheint dort der **beA-Newsletter,** der wöchentlich praktische Informationen rund um das beA, zur Bedienung, zum technischen Entwicklungsstand und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen bietet.
Bestellt werden kann er über die Startseite der BRAK-Website (www.brak.de) unter „Newsletter“ oder direkt unter http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/ anmeldung-newsletter/anmeldung-bea-newsletter. Ein Archiv findet sich unter http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter, sowie auf der beA-Website (http://bea.brak.de/).

b) Legal Tech

„Innovation und Legal Tech“ lautet das Motto des nächsten **Anwaltstages,** welcher vom **24.05. bis 26.05.2017 in Essen** stattfindet.

Das Programm für die Konferenz liegt dem März-Heft des Anwaltsblattes bei.

„Mandanten drücken ihre Finger nicht mehr auf den goldenen Klingelknopf der Kanzlei, sondern auf die Enter-Taste der Tastatur“, war jüngst im Anwaltsblatt Karriere zu lesen.

Die Digitalisierung von Informationen, Kommunikationen und Arbeitsprozessen erfasst längst auch den Markt der Rechtsdienstleistung.

Man könnte sagen: **Die digitale Revolution hat den Rechtsberatungsmarkt erfasst,** sie wird für radikale Umbrüche sorgen.

Systeme, die komplexe Sinnzusammenhänge verstehen, machen auch vor juristischen Aufgaben nicht halt.

Erschlossen haben diesen Markt Anbieter, die Ansprüche im Masseverfahren durchsetzen, wie z. B. **„flightright.de“,** der Rückerstattungsansprüche bei Flugverspätungen oder -ausfällen durchsetzt.

Das Angebot ist für den Rechtsuchenden risikolos. Er zahlt nur, wenn sein Anspruch durchgesetzt werden kann.

Dieser großen Herausforderung für die Anwaltschaft gilt es sich zu stellen.

Die Digitalisierung hat nicht erst mit dem beA Einzug in die bundesdeutschen Kanzleien gehalten. Mit der Schnelllebigkeit unserer Zeit erwarten auch die Mandanten die Beschleunigung der Bearbeitung ihrer Mandate durch die Nutzung der technischen Möglichkeiten, insbesondere die digitale Erreichbarkeit ihres Rechtsanwalts.

Daneben stellt sich natürlich die Frage, inwieweit Geschäftsmodelle wie „flightright.de“ in direkte Konkurrenz zur anwaltlichen Dienstleistung treten und eine Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 1 RDG beinhalten.

Die technischen Möglichkeiten sind nicht wegzudenken. Die Frage, die sich nur stellt ist:

Wie sind diese ins anwaltliche Berufsrecht einzubinden, um der Anwaltschaft insgesamt zum Nutzen zu gereichen?

Auch der diesjährige, gemeinsam von der Hans Soldan GmbH und Wolters Kluwer Deutschland GmbH ausgerichtete **„Anwaltszukunftskongress“** (www.anwaltszukunftskongress.de), der am **08.09. und 09.09.2017 in Düsseldorf** zu dem Thema **„Die Kanzlei im digitalen Zeitalter“** stattfindet, wird sich mit dieser und weiteren Fragen befassen.

III. Neue Hinweispflichten zur alternativen Streitbeilegung

Seit dem 09.01.2016 müssen Rechtsanwälte auf ihrer Homepage einen Link zur europäischen Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) vorsehen und ihre Emailadresse angeben, wenn sie online-Dienstverträge mit Verbrauchern schließen (vgl. gesonderte Informationen zur ODR-Verordnung).

Ab dem 01.02.2017 müssen Rechtsanwälte auf ihrer Homepage oder in ihren AGB über die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle (hier: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin) hinweisen.

Ziel der Europäischen Union ist es, den Verbrauchern eine einfache, effiziente, schnelle und kostengünstige Möglichkeit der außergerichtlichen Beilegung inländischer und grenzüberschreitender Streitigkeiten mit Unternehmern aus Kauf- und Dienstleistungsverträgen zu ermöglichen.

Informationspflichtig sind Unternehmer, die eine Website unterhalten oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden und Verträge mit Verbrauchern abschließen. Der Unternehmer hat darüber zu informieren, ob er sich verpflichtet hat, an einer Streitbeilegung vor einer Ver-

braucherstreitbeilegungsstelle teilzunehmen oder ob er sich hierzu freiwillig bereit erklärt hat.

Die Informationspflichten für Unternehmer nach §§ 36, 37 VSBG, die auch von der Anwaltschaft zu beachten sind, gelten ab dem 01.02.2017.

Das Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen finden Sie im Bundesgesetzblatt I, S. 254.

Eine Verpflichtung der Rechtsanwälte, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, besteht nicht. Bei freiwilliger Teilnahme muss die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle benannt werden – hier: **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin** – mit Angabe zur Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie mit der Erklärung des Unternehmers, sich an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle zu beteiligen. Beteiligt sich ein Unternehmer nicht, so muss er aus Transparenzgründen ebenfalls darauf hinweisen, nicht teilzunehmen.

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle für die Anwaltschaft ist für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert von 50.000,00 € die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin (www.s-d-r.org).**

IV. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Tätigkeitsbericht 2016

Die Anzahl der im Jahr 2016 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge konnte deutlich gesteigert werden, und zwar um 40 % im Vergleich zum Vorjahr.

Die Annahmequote der Schlichtungsvorschläge beträgt ca. 61 %, im Jahr 2016 sind 1.010 Anträge auf Schlichtung gestellt worden.

Die überwiegende Anzahl der Schlichtungsanträge betrifft das allgemeine Zivilrecht, dann kommen das Familienrecht und danach das Erbrecht, gefolgt von Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Arbeitsrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht.

Im Jahr 2016 erreichten die Schlichtungsstelle 41 Anträge aus dem Bezirk unserer Kammer.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft unterbreitet Schlichtungsvorschläge in der Regel innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte, das heißt nach Eingang der Stellungnahmen beider Parteien mit Vorliegen aller erforderlichen Angaben sowie Unterlagen für die rechtliche Beurteilung der Streitigkeiten.

Die Schlichtungsverfahren betreffen z. B. die Aufklärung über Kosten, Streit über den Gegenstandswert, Streit über die Höhe des Gebührenfaktors, Streit über den Anfall der Einigungsgebühr, Streit über eine Stundenabrechnung, Streit über den Umfang des Mandats bis hin zum Vorwurf der Falschberatung oder der Untätigkeit.

Im letzten Kammerreport 3/2016 haben wir auf Seite 17 die Empfehlungen zur Vermeidung und/oder Beilegung von Streitigkeiten abgedruckt, ausgesprochen von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

V. Bericht über die 53. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Am 24.09.2016 tagte in Bonn die 73. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern. Sie befasste sich wiederum eingehend mit notwendigen Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Diese Themen hatte der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der

SCHLICHTUNGSSTELLE
der Rechtsanwaltschaft
Wir schlichten für Sie.
Unabhängig und neutral.

Bundesrechtsanwaltskammer vorbereitet.

1. Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG

Nachdem sich in der Praxis herausgestellt hatte und diese Ergebnisse auch in einer Umfrage der Bundesrechtsanwaltskammer bestätigt wurden, beschlossen die Gebührenreferenten einstimmig, dass Änderungsbedarf bei der Formulierung der Zusatzgebühr nach Nr. 1010 RVG bestehe. Sie einigten sich auf die folgende Formulierung:

„Zusatzgebühr in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 richten und mehr als zwei gerichtliche Termine mit einer Gesamtdauer von insgesamt mehr als 120 Minuten stattfinden."

2. Vergütung für die Streitverkündung

Die Gebührenreferenten hielten daran fest, dass die zusätzliche anwaltliche Tätigkeit im Rahmen einer Streitverkündung vergütet werden müsse. Sie stellten als gemeinsame Auffassung fest, dass in § 17 RVG klarzustellen sei, dass es sich bei dem Auftrag zur Streitverkündung um eine eigene Angelegenheit handelt.

Damit knüpft der Vorschlag der Gebührenreferententagung nunmehr an die Angelegenheit an und nimmt von dem ursprünglich und im Rahmen des 2. KostRMoG von DAV und BRAK auch geforderten Gedanken, für die Streitverkündung eine eigene Gebühr im Teil 1 des Vergütungsverzeichnisses vorzusehen, aus systematischen Gründen Abstand.

3. Fiktive Terminsgebühr bei Annahme eines Vergleichsvorschlags im Sozialrecht

Die Gebührenreferenten setzten sich erneut mit dem Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20.07.2015, Az. L 7/14 AS 64/14 B, auseinander. Nach Auffassung des LSG Niedersachsen-Bremen ist ein schriftlicher Vergleich i. S. d. Anm. zu Nr. 3106 Satz 1 Nr. 2 zweite Alternative VV RVG nur ein gerichtlicher Vergleich nach § 101 Abs. 1 Satz 2 SGG. Für die Annahme eines Teilanerkenntnisses mit nachfolgender Erledigungserklärung wurde deshalb eine fiktive Terminsgebühr nicht zuerkannt. Die Tagung der Gebührenreferenten hält diese Rechtsprechung des Landessozialgerichts, der sich auch andere Landessozialgerichte anschließen, weiterhin für nicht vertretbar und gesetzeswidrig. Sie stellte die folgende gemeinsame Auffassung fest:

Die Terminsgebühr nach Nr. 1 der Anm. zu Nr. 3106 VV RVG fällt in den dort genannten Verfahren unabhängig davon an, ob der schriftliche Vergleich vor Gericht oder außergerichtlich geschlossen wurde. Anders lautende Rechtsprechung von Landessozialgerichten ist mit dem Gesetz nicht vereinbar.

4. Regelmäßige Anpassungen des RVG

Im Anschluss an eine Diskussion um die Vor- und Nachteile regelmäßiger automatischer Anpassungen des RVG sprachen sich die Gebührenreferenten einstimmig für eine Prüfung einer strukturellen und/oder linearen Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung durch den Gesetzgeber in jeder Legislaturperiode aus. Einen Automatismus in der regelmäßigen prozentualen Anpassung hielten die Gebührenreferenten auch aus Praktikabilitätsgründen nicht für sinnvoll. Sie baten den Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer, gemeinsam mit dem Ausschuss RVG und Gerichtskosten des DAV einen Forderungskatalog mit strukturellen und linearen Anpassungen in Vorbereitung eines 3. KostRMoG zu erarbeiten.

5. Entstehen einer Einigungsgebühr neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG

Immer wieder stellt sich die Frage, ob neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG eine Einigungsgebühr entstehen kann. Die Gebührenreferenten vertraten entgegen anderslautenden Kommentierungen die Auffassung, dass neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG eine Einigungsgebühr entstehen kann. Ggf.

ist eine Klarstellung im Gesetz notwendig.

6. Mittelgebühr in straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldsachen

Einige Landgerichte vertreten die Auffassung, dass im Verfahren über Verkehrsordnungswidrigkeiten dem Verteidiger grundsätzlich nur ein Anspruch einer Gebühr unterhalb der Mittelgebühr zustehe. Die Gebührenreferenten fassten dazu den folgenden Beschluss:

Auch in Verkehrsordnungswidrigkeiten-Sachen sind die Kriterien des § 14 RVG und des § 315 BGB anzuwenden. Es widerspricht dem geltenden Recht, dass Gerichte und Rechtsschutzversicherer in diesen Angelegenheiten grundsätzlich eine Gebühr unterhalb der Mittelgebühr ansetzen. Die Bedeutung der Angelegenheit kommt bereits durch die Staffelung der Gebühren zum Ausdruck.

VI. STAR-Bericht 2015/2016 für das Wirtschaftsjahr 2013

Der erneut von der Bundesrechtsanwaltskammer in Auftrag gegebene Bericht STAR 2015/2016 (Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte) für das Wirtschaftsjahr 2013 liegt nun vor. Es ist der 16. Bericht des Instituts für Freie Berufe (IFB) zu den empirischen Erhebungen zur beruflichen und wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft.

Die erste Erhebung dieser Art fand im Jahr 1993 statt, die letzte im Jahr 2012 für das Wirtschaftsjahr 2010.

Aufbau und Organisation der Untersuchung

Hintergrund und Zielsetzung von STAR

STAR 2015 diente der Gewinnung von Datenmaterial zur Struktur und Arbeitsumgebung der deutschen Rechtsanwälte. Hierbei wurden auch soziodemographische Charakteristika sowie Einschätzungen zur zukünftigen Entwicklung des Berufsstandes und Meinungsbilder zu spezifischen Themengebieten erhoben.

Die erste Erhebung dieser Art fand im Jahr 1993 statt. Aufgrund der aufeinander aufbauenden Fragebogengestaltung der Erhebungen und der hohen Rücklaufquoten ist es möglich, statistisch fundierte Aussagen zu Rechtsanwälten in Deutschland und ihrer Situation zu treffen.

Erhebungs- und Auswahlverfahren

Der Erhebung liegt eine Zufallsstichprobe jener Berufsträger zugrunde, die ihre Tätigkeit in eigener Kanzlei, in abhängiger Stellung als angestellte Anwälte, als freie Mitarbeiter oder als Syndikusanwälte ausüben. In die Stichprobe gingen ausgewählte Rechtsanwaltskammern ein. Diese wurde hinsichtlich der Kammergröße und der geografischen Lage (West- bzw. Ostdeutschland) angepasst, um die Repräsentativität der erhobenen Daten gewährleisten zu können.

Insgesamt wurden 12.973 Rechtsanwälte angeschrieben. Dies stellt 14,8 Prozent der zugrunde liegenden Gesamtheit dar. An der aktuellen Erhebung beteiligten sich die Rechtsanwaltskammern Berlin, Celle, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Koblenz, Mecklenburg-Vorpommern, München, Nürnberg, Oldenburg und Sachsen. Hinzu kamen Berufsträger, die im Rahmen der vorherigen STAR-Erhebung angaben, wieder an der Befragung teilnehmen zu wollen und aufgrund dessen Adressdaten hinterlegten. Diese wurden direkt durch das Institut für Freie Berufe (IFB) angeschrieben und über die erneute Befragung informiert.

Die Daten wurden primär in Form eines schriftlichen Fragebogens erhoben, der zusätzlich auch in einer identischen Online-Version zur Verfügung stand. Insgesamt konnte so ein Rücklauf von 3.948 Fragebögen generiert werden (Rücklaufquote: 30,4 Prozent). Dabei überwogen die eingegangenen Printfragebögen deutlich gegenüber den Onlinefragebögen. Angesichts der langen Laufzeit des Projektes und im Vergleich mit anderen Erhebungen dieser Art ist die erreichte Rücklaufquote sehr gut und die Repräsentativität der Daten gewährleistet.

Für den Kammerbezirk Koblenz wurden 672 Rechtsanwälte ausgewählt und angeschrieben.

Insgesamt beteiligten sich 305 Berufsträger an der Erhebung, was einer Rücklaufquote von 45,4 % entspricht. Der Frauenanteil unter den Befragten der Kammer Koblenz liegt bei 34,0 % und damit etwas über diesem Anteil in der Kammer insgesamt (31,9 %). Hinsichtlich der Altersverteilung ist festzustellen, dass junge Anwälte unter 40 Jahren einen Anteil von 25,1 % der bei STAR befragten Koblenzer Rechtsanwälte ausmachen. Damit ist diese Altersgruppe im Vergleich zur Altersstatistik der BRAK (27,1 %) etwas unterrepräsentiert. Der Anteil der 40 bis unter 50 Jährigen unter den Befragten (37,6 %) ist hingegen etwas höher als der korrespondierende Anteil der offiziellen Statistik. Ähnliches gilt für die Gruppe der 50 bis unter 65 Jährigen (37,3 %). Aber auch hier ist die prozentuale Abweichung zwischen STAR-Daten und BRAK-Altersstatistik gering. Somit bleibt festzuhalten, dass die STAR-Daten die Verteilung der Strukturmerkmale Geschlecht und Alter der Grundgesamtheit der Anwälte für die Rechtsanwaltskammer Koblenz gut repräsentieren.

Die folgenden Grafiken liefern eine Darstellung der wirtschaftlichen Situation der Rechtsanwälte im Kammerbezirk Koblenz auf Basis der in STAR erhobenen Zahlen für das Wirtschaftsjahr 2013. Dabei werden die Daten der Kammer Koblenz den entsprechenden Daten der anderen West-Kammern gegenübergestellt.

Definitionen

Vollzeit-Rechtsanwälte:

Vollzeit-Tätigkeit im Rahmen einer genannten beruflichen Stellung wird bei einer Arbeitszeit (einschließlich Fort- und Weiterbildung) von wöchentlich 40 Stunden oder mehr angenommen. Dies ist beispielsweise ein Rechtsanwalt der angibt, zu 100 % seiner Gesamttätigkeit in eigener Kanzlei selbstständig tätig zu sein und gleichzeitig 40 oder mehr Wochenarbeitsstunden zu leisten. Analog gilt diese Definition auch für Angestellte und Freie Mitarbeiter.

Persönlicher Honorarumsatz:

Der persönliche Honorarumsatz gibt die Einnahmen des Rechtsanwaltes vor Abzug der Kosten an. Nicht enthalten sind Mehrwertsteuer, vereinnahmte Umsatzsteuer oder Anderkonten.

Persönlicher Überschuss:

Der persönliche Überschuss bezeichnet die Einnahmen nach Abzug der entstandenen Kosten. Die Begriffe Überschuss und Gewinn werden hier synonym verwendet.

Persönlicher Überschuss pro Stunde:

Der persönliche Überschuss pro Stunde berechnet sich wie folgt:

Persönlicher Überschuss / Stunde = persönlicher Jahresüberschuss / Jahresarbeitszeit

*Dabei wird die Jahresarbeitszeit in Arbeitsstunden ermittelt durch: Jahresarbeitszeit = (52 – Urlaubstage / 5) * Arbeitszeit pro Woche.*

Ergebnisse für den Kammbezirk Koblenz

Personenbezogene Honorarumsätze, Überschüsse und Stundeneinkommen

Im Jahr 2013 erwirtschafteten Koblenzer Vollzeit-Rechtsanwälte, die in Einzelkanzleien tätig waren, einen durchschnittlichen Umsatz in Höhe von 153 Tsd. Euro. Dies bedeutet einen durchschnittlichen Umsatzrückgang von 12,0 % zum Erhebungsjahr 2010. Vergleichbare Anwälte in anderen westdeutschen Kammern erzielten 2013 im Mittel einen persönlichen Umsatz von 157 Tsd. Euro und damit etwa 2,5 % mehr als ihre Koblenzer Kollegen (vgl. Abb. 2).

Vollzeit-Rechtsanwälte in Koblenzer Sozietäten setzen im Wirtschaftsjahr 2013 durchschnittlich 205 Tsd. Euro um und lagen damit über dem entsprechenden Wert des Jahres 2010 (+ 4,1 %). Der Vergleich zu Anwaltskollegen der anderen westdeutschen Kammern fällt für Anwälte der Rechtsanwaltskammer Koblenz für das Wirtschaftsjahr 2013 eher negativ aus. So erzielten Koblenzer Partner in Sozietäten im Mittel einen um 42.000 Euro niedrigeren persönlichen Umsatz als ihre Kollegen in den anderen westdeutschen Kammern (vgl. Abb. 2).

Bei den persönlichen Überschüssen ergibt sich sowohl für Anwälte in Einzelkanzleien als

auch in Sozietäten ein ähnliches Bild wie schon bei den persönlichen Umsätzen. Koblenzer Vollzeit-Anwälte in Einzelkanzleien erwirtschafteten mit durchschnittlich 64 Tsd. Euro im Jahr 2013 insgesamt 7,2 % niedrigere Gewinne als im Vergleichsjahr 2010. Auch lagen die persönlichen Überschüsse Koblenzer Einzelanwälte im Mittel ebenfalls 7,2 % unter denen ihrer Kollegen in den anderen West-Kammern. Im Wirtschaftsjahr 2010 erzielten Koblenzer Anwälte in Einzelkanzleien noch geringfügig höhere Überschüsse als ihre Kollegen in den anderen westdeutschen Kammern. Die mittleren Gewinne der in Sozietäten der Rechtsanwaltskammer Koblenz wirtschaftenden Anwälte lagen mit 110 Tsd. Euro im Mittel ebenfalls unter denen vergleichbarer Anwälte in den anderen West-Kammern (129 Tsd. Euro) (vgl. Abb. 2).

Im Vergleich zu den anderen West-Kammern lagen die persönlichen Stundeneinkommen selbstständiger Vollzeit-Anwälte in Einzelkanzleien der Kammer Koblenz etwas niedriger. Das mittlere persönliche Stundeneinkommen selbstständiger Vollzeit-Anwälte lag im Wirtschaftsjahr 2013 in Koblenzer Einzelkanzleien bei 26 Euro und damit 10,9 % unter dem Wert der anderen westdeutschen Einzelkanzleien. Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2010 sank das mittlere persönliche Stundeneinkommen selbstständiger Vollzeit-Anwälte in Koblenzer Einzelkanzleien um 7,1 %. Vollzeit-Rechtsanwälte in Sozietäten der Kammer Koblenz erwirtschafteten im Jahr 2013 durchschnittlich 45 Euro, ihre Kollegen in anderen West-Kammern kamen auf 53 Euro (vgl. Abb. 3). Im Vergleich zum Untersuchungsjahr 2010 blieb das persönliche Stundeneinkommen selbstständiger Vollzeit-Anwälte in Koblenzer Sozietäten konstant.

Kanzleiumsätze, Kanzleikosten und Kanzleiüberschüsse

Der Gesamtkostenanteil am Umsatz lag in Koblenzer Einzelkanzleien im Jahr 2013 im Mittel bei 58 %, in den anderen West-Kammern bei 53 %. Ursächlich hierfür sind vor allem höhere Personalkosten Koblenzer Einzelkanzleien. Aber auch die Sachkosten liegen in Einzelkanzleien der Rechtsanwaltskammer Koblenz über denen der Vergleichsgruppe. Den größten Kostenfaktor stellen die Personalkosten mit durchschnittlich 29 % des Umsatzes. Daran anschließend folgen die Sachkosten mit 20 % sowie die Raumkosten mit 8 % (vgl. Abb. 4). Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2010 sank der Gesamtkostenanteil Koblenzer Einzelkanzleien um einen Prozentpunkt. Die Personalkosten sowie die Sachkosten sanken im Vergleichszeitraum um einen Prozentpunkt. Die Raumkosten sanken im Mittel um zwei Prozentpunkte.

In Sozietäten der Rechtsanwaltskammer Koblenz lag der Anteil der Kosten am Umsatz im Mittel bei 58 % und damit ebenso hoch wie in Einzelkanzleien. In den anderen West-Kammern lag der Kostenanteil bei 59 % und somit über dem der Kammer Koblenz. Der Anteil der Personalkosten war in Koblenzer Sozietäten mit durchschnittlich 32 % niedriger als in der Vergleichsgruppe (34 %). Die Sachkosten lagen in Sozietäten der Kammer Koblenz drei Prozentpunkte über dem korrespondierenden Wert der anderen West-Kammern. Die Raumkosten lagen in Sozietäten der Rechtsanwaltskammer Koblenz bei 6 % und in der Vergleichsgruppe bei 7 % (vgl. Abb. 5). Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2010 sank der Kostenanteil in Koblenzer Sozietäten im Mittel um einen Prozentpunkt. Die einzelnen

Kostenanteile veränderten sich im Jahresvergleich kaum. Für die anderen West-Kammern ergibt sich im Jahresvergleich ein um zwei Prozentpunkte gesunkener Überschussanteil. Die Personalkosten in der Vergleichsgruppe stiegen im Jahresvergleich deutlich um 9 Prozentpunkte. Gleichzeitig sanken die Sachkosten im Mittel um 7 Prozentpunkte. Die Raumkosten stiegen nur marginal um einen Prozentpunkt.

Jahreseinkommen angestellter und frei mitarbeitender Rechtsanwälte

Koblenzer angestellte Vollzeit-Anwälte erzielten im Wirtschaftsjahr 2013 im Durchschnitt ein Jahreseinkommen von 66 Tsd. Euro. Ihre Kollegen in den anderen Westkammern kamen im Mittel auf 73 Tsd. Euro (vgl. Abb. 6). Aufgrund zu geringer Fallzahlen im Jahr 2010 wird an dieser Stelle auf einen Jahresvergleich verzichtet.

Aussagen zu Jahreshonoraren frei mitarbeitender Vollzeit-Anwälte der Kammer Koblenz sind aufgrund zu geringer Fallzahlen nicht möglich.

Abb. 1: Anwaltsdichte in den Bundesländern zum 01. Januar 2013 (Einwohner pro Rechtsanwalt)

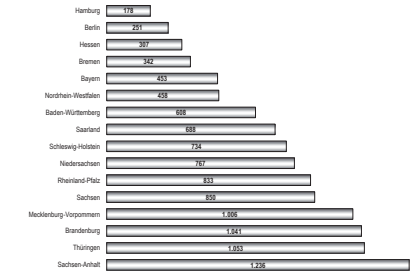

Quellen: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung zum 01.01.2013 auf Basis des Mikrozensus 2011; große Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) zum 01.01.2013; eigene Berechnungen

Abb. 2: Durchschnittlicher persönlicher Umsatz sowie Überschuss von Vollzeit-Anwälten (inkl. Anwaltsnotare) nach Kanzleiform 2013 (in Tsd. Euro) (Kammer Koblenz im Vergleich zu anderen West-Kammern*)

	Kammer Koblenz	andere West-Kammern
	2013	2013
Persönliche Honorarumsätze selbst. Rechtsanwälte	n=100	n=833
in Einzelkanzleien	153	157
in Sozietäten	205	247
Persönliche Überschüsse selbst. Rechtsanwälte	n=98	n=810
in Einzelkanzleien	64	69
in Sozietäten	110	129

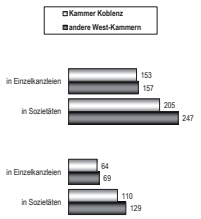

* inkl. der Kammer Berlin

Abb. 3: Durchschnittliches persönliches Stundeneinkommen selbständiger Vollzeit-Anwälte 2013 (inkl. Anwaltsnotare) nach Kanzleiform (in Euro) (Kammer Koblenz im Vergleich zu anderen West-Kammern*)

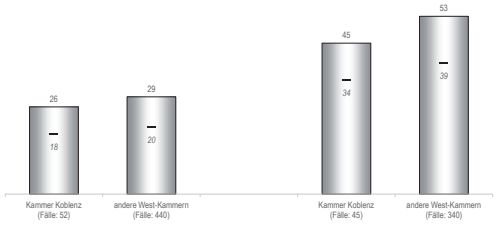

* inkl. der Kammer Berlin

Abb. 4: Durchschnittliche Kosten, Umsätze und Überschüsse in Einzelkanzleien 2013 (inkl. Anwaltsnotare) (in Tsd. Euro) (Kammer Koblenz im Vergleich zu anderen West-Kammern*)

Einzelkanzleien Kammer Koblenz	n=50
Personalkosten	46
Raumkosten	13
Sachkosten	31
Kosten gesamt	90
Umsatz	156
Überschuss	66

Einzelkanzleien andere West-Kammern	n=417
Personalkosten	41
Raumkosten	13
Sachkosten	30
Kosten gesamt	84
Umsatz	157
Überschuss	74

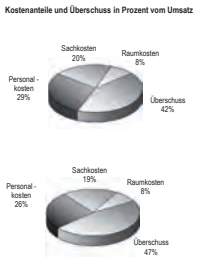

* inkl. der Kammer Berlin

Abb. 5: Durchschnittliche Kosten, Umsätze und Überschüsse in Sozietäten 2013 (inkl. Anwaltsnotare) (in Tsd. Euro) (Kammer Koblenz im Vergleich zu anderen West-Kammern*)

Sozietäten Kammer Koblenz	n=51
Personalkosten	223
Raumkosten	41
Sachkosten	140
Kosten gesamt	404
Umsatz	695
Überschuss	291

Sozietäten andere West-Kammern	n=429
Personalkosten	562
Raumkosten	120
Sachkosten	289
Kosten gesamt	971
Umsatz	1.654
Überschuss	681

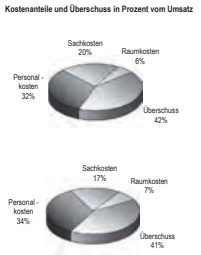

* inkl. der Kammer Berlin

Abb. 6: Jahresgehälter bzw. -honorare* von in Kanzleien angestellten bzw. frei mitarbeitenden Vollzeit-Anwälten 2013 (in Tsd. Euro) (Kammer Koblenz im Vergleich zu anderen West-Kammern**)

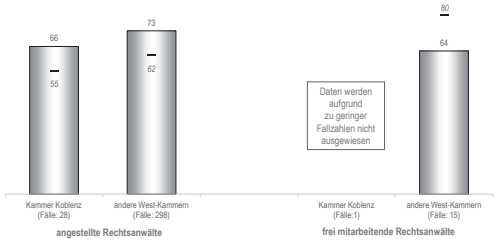

* inkl. 13. Gehalt und freiwilligen betr. Leistungen
** inkl. der Kammer Berlin

VII. Seminarservice der RAK Koblenz

Im Jahr 2016 hat es wieder ein umfangreiches Fortbildungsangebot sowohl für Rechtsanwälte als auch für deren Mitarbeiter gegeben.

1.

Insgesamt wurden 137 Seminare angeboten, zu denen sich ca. 3.000 Teilnehmer anmeldeten.

An den im Sinne von § 15 FAO-Seminaren besteht dabei grundsätzlich das stärkste Fortbildungsinteresse, es bestand für alle Fachanwaltschaften die Möglichkeit, die nachzuweisende Mindeststundenzahl von 15 Zeitstunden pro Jahr zu belegen.

Dies geschah, wie auch in den Jahren zuvor, häufig in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz sowie dem Ministerium des Inneren, für Migration, Familie und Kinder und auch der Steuerberaterkammer. Dies gewährleistet einen intensiven interdisziplinären Austausch.

Intensiviert wurde auch die Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut anlässlich der Einführung des „besonderen elektronischen Anwaltspostfachs“ sowie auch dem umfangreichen Angebot zur „Online-Fortbildung“.

Als besonderes Highlight hat sich, so scheint es zumindest zu sein, auch in 2016 der **„Kleine Anwaltstag der Rechtsanwaltskammer Koblenz“** in Bad Münster am Stein-Ebernburg entwickelt.

Insgesamt 94 Kolleginnen und Kollegen sind der Einladung zu vier hervorragenden Seminaren zum „Betäubungsmittelverfahren“, „Familienrecht“, „Bau- und Architektenrecht“ sowie zur „Erbschaftsteuer“ gefolgt.

Die hervorragenden und renommierten Referenten **Wolfgang Kalf,** Bundesanwalt beim BGH a.D., **Jörn Patzak,** Leiter JVA Wittlich, **Dr. Wolfgang Viefhues,** Richter am Amtsgericht Oberhausen a. D., **Karl-Heinz Keldungs,** Vors. Richter am OLG Düsseldorf a.D. und **Dr. Ingo Flore,** Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater, Dortmund, garantierten qualifizierte und hochkarätige Vorträge.

Für das Jahr 2016 ist festzuhalten, dass sich auch gerne und umfangreich die Mitarbeiter der Anwaltskanzleien fortgebildet haben.

Es fanden insgesamt 19 Seminare zum Gebühren- und Prozessrecht, Zwangsvollstreckung, Kanzleiorganisation und natürlich zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach „beA“ statt.

Zum beA hat die Rechtsanwaltskammer bislang 12 Veranstaltungen in Koblenz, Trier und Mainz angeboten. Vier der Veranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut, mehrere in Zusammenarbeit mit der Justiz und eines mit Unterstützung des Landgerichts Trier.

Bislang haben ca. 1.000 Interessenten sich im Hinblick auf beA informiert.

Ab 2018 ist beA verpflichtend für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Das heißt alle Kollegen sowie deren Mitarbeiter sollten sich umfassend informieren. Insofern weisen wir nochmals auf die

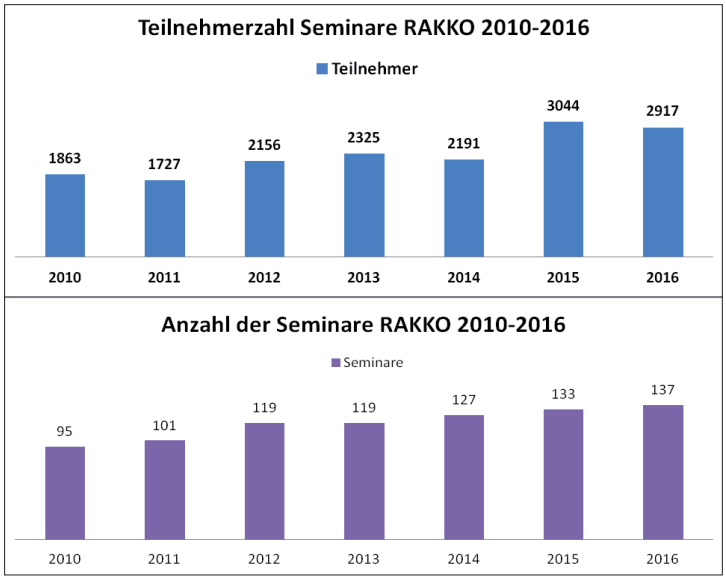

noch folgenden Veranstaltungen hin:

**„beA – So geht´s!
Die praktische
Demonstration des
besonderen elektronischen
Anwaltspostfachs“
am 20.09.2017
in 54295 Trier,
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Europäischen
Rechtsakademie –
Conference Center,
Metzer Allee 2-4,**

sowie am

**09.12.2017
in 56073 Koblenz,
von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
in dem Hotel Contel,
Pastor-Klein-Straße 19,
56073 Koblenz**

Des Weiteren wird die Rechtsanwaltskammer Koblenz im Rahmen der interdisziplinären Fortbildung

**am 31.05.2017 um 17.00 Uhr
in den Räumlichkeiten der
IHK für Rheinhessen
Schillerplatz 7,
55116 Mainz**

einen gemeinsamen **„Tag des Rechts“** veranstalten.

Es wird in vier Kurzreferaten zu folgenden Themen Stellung genommen:

- Haftung des GmbH/UG-Geschäftsführers **(Rechtsanwältin Annemarie Dhonau, Bad Sobernheim)**
- Abmahnfalle Internet – rechtssichere Gestaltung von Online-Auftritten für Unternehmen **(Rechtsanwältin Sabine Heukrodt-Bauer, Mainz)**
- Arbeitsrecht aktuell – Neue Rechtsprechung und Gesetzgebung **(Rechtsanwalt Hans-Christian Kutzner, Mainz)**
- Rücktritt, Umtausch, Reklamation und Garantie **(Rechtsanwalt Rafael Pinhas, Alzey)**

Im Anschluss sind die Interessenten ab 19.00 Uhr herzlich zu einem gemütlichen kleinen Beisammensein mit Umtrunk eingeladen.

2.

Natürlich ist für viele Kanzleien nicht nur die Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch deren Weiterbildung von besonderer Bedeutung.

Gemeinsam mit den Rechtsanwaltskammern des Saarlandes und der Pfälzischen Rechtsan-

Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse zum 30.09.2016

RAKn	Rechtsanwalts-fachangestellte	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	Gesamt	Vorjahr ReFa	Vorjahr ReNoFa	Vorjahr gesamt	Angaben in % zum Vorjahr
BGH	0	0	**0**	0	0	**0**	**-**
Bamberg	172	0	**172**	142	0	**142**	**121**
Berlin	137	103	**240**	108	127	**235**	**102**
Brandenburg	48	0	**48**	58	0	**58**	**83**
Braunschweig	32	42	**74**	45	47	**92**	**80**
Bremen	32	48	**80**	19	51	**70**	**114**
Celle	102	182	**284**	112	178	**290**	**98**
Düsseldorf	300	15	**315**	344	41	**385**	**82**
Frankfurt	132	101	**233**	131	113	**244**	**95**
Freiburg	134	0	**134**	139	0	**139**	**96**
Hamburg	141	0	**141**	173	0	**173**	**82**
Hamm	342	441	**783**	370	420	**790**	**99**
Karlsruhe	112	0	**112**	101	0	**101**	**111**
Kassel	29	31	**60**	39	49	**88**	**68**
Koblenz	161	0	**161**	190	0	**190**	**85**
Köln	320	0	**320**	347	0	**347**	**92**
Mecklenb.-Vp.	46	0	**46**	56	0	**56**	**82**
München	374	0	**374**	385	0	**385**	**97**
Nürnberg	215	0	**215**	204	0	**204**	**105**
Oldenburg*	47	159	**206**	57	174	**231**	**89**
Saarbrücken	78	0	**78**	72	0	**72**	**108**
Sachsen	129	0	**129**	124	0	**124**	**104**
Sachsen Anh.	53	0	**53**	64	0	**64**	**83**
Schleswig	36	142	**178**	30	154	**184**	**97**
Stuttgart	223	3	**226**	253	3	**256**	**88**
Thüringen	50	0	**50**	64	0	**64**	**78**
Tübingen	68	1	**69**	72	0	**72**	**96**
Zweibrücken	87	0	**87**	104	0	**104**	**84**
Gesamt	**3.600**	**1.268**	**4.868**	**3.803**	**1.357**	**5.160**	**94**

waltskammer Zweibrücken bieten wir seit vielen Jahren für Rechtsanwaltsfachangestellte den Fortbildungslehrgang **„Geprüfter Rechtsfachwirt/in“** an.

Derzeit wird diese Möglichkeit im aktuellen Lehrgang von 29 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Mainz wahrgenommen, der mit der mündlichen Prüfung im Januar 2018 seinen Abschluss finden wird.

Der nächste „Rechtsfachwirtlehrgang“ ist geplant für April 2018 am Standort Trier.

Nähere Informationen bzw. die Möglichkeit, sich in einer Warteliste registrieren zu lassen, erhalten Sie bei der Firma Soldan, Essen, Frau Elke Jahnke, Telefon 0201.8612304.

3. Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Seit dem 01.08.2016 gilt das neue AFBG, mit dem das Meister-BAföG zu einem Aufstiegs-BAföG wurde.

Es handelt sich um ein altersunabhängiges Förderangebot für diejenigen, die sich mit einem Lehrgang oder einer Fachschule auf eine anspruchsvolle berufliche Fortbildungsprüfung, wie etwa der Prüfung zum „Geprüften/Geprüfter Rechtsfachwirt/in vorbereiten“. Die Förderung erfolgt teils als Zuschuss, der nicht mehr zurückgezahlt werden muss und teils als Angebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über ein zinsgünstiges Darlehen. **Zuständige Stelle für die Entscheidung über den schriftlich zu stellenden Antrag sind in der Regel die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und Kreisfreien Städten.**

Mit der Novellierung wird das Ziel verfolgt, durch Leistungsverbesserungen, durch die Erweiterung der Fördermöglichkeiten und durch strukturelle Modernisierung im AFBG berufliche Aufstiegsfortbildungen noch attraktiver zu machen. So sieht die Erweiterung in der Förderung unter anderem vor, dass

- Bachelor-Absolventinnen und Absolventen, die zusätzlich eine Aufstiegsqualifikation anstreben und die Voraussetzungen hierfür erfüllen, eine AFBG-Förderung erhalten können.
- ebenso Personen, die nach der öffentlich-rechtlichen Fortbildungsregelung für eine Aufstiegsqualifikation ohne Erstausbildungsabschluss zur Prüfung oder zu entsprechenden schulischen Qualifizierung zugelassen werden.

Um die finanzielle Attraktivität zu stärken, wird unter anderem der maximale Maßnah-

7. Deutscher Rechtsfachwirttag 2017

3. und 4. November 2017
im Maritim Hotel Bonn
inkl. Abendveranstaltung

Für Rechts- und Notarfachwirte, Bürovorsteher/innen, Office-Manager/innen und erfahrene ReNo-Fachangestellte

menbeitrag für Lehrgangs- und Prüfungskosten von 10.226,00 € auf 15.000,00 € erhöht, der maximale Unterhaltsbeitrag für Alleinstehende von 697,00 € auf 798,00 € und weitere Freibeträge und Zuschussanteile ebenfalls erhöht.

Weitere Informationen und Antragsformulare sind unter www.aufstiegs-bafoeg.de zu finden.

VIII. Öffentlichkeitsarbeit

1. Verbraucherrechtstage

Auch die **Verbraucherrechtstage 2016/2017,** diesmal zum Thema **„Patientenverfügung und aktive Sterbehilfe“** wurden von den Verbrauchern an allen vier Landgerichtsstandorten unseres Bezirks sehr gut angenommen.

Zu dem Thema

- **„Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung“** referierte unser Kollege **Felix Orlowski, Trier.**

Zu dem Thema

- **„Erstellung einer Patientenverfügung“** unsere Kollegin **Dr. med. Katja Kumpmann, Mainz.**

Zu dem Thema

- **„Aktive Sterbehilfe“** unser Kollege **Andreas Kaiser, Bad Kreuznach.**

Für die **Verbraucherrechtstage 2017/2018,** die am **18.09.2017 in Koblenz** und am **21.09.2017 in Bad Kreuznach** jeweils **um 17.30 Uhr** stattfinden, haben wir das Thema **„Das Erbe gerecht verteilen“** ausgewählt.

Hier referieren die Kollegen mit folgenden Kurzreferaten:

Thema: „Wertgegenstände vererben“ und „Was ist ein Vermächtnis?“ – Herr Kollege Stefan Poths, St. Goar,

Thema: „Wie vererbt man eine Immobilie?“ – Herr Kollege Lothar Breitenbach, Koblenz

Thema: „Unliebsame Verwandte enterben, aber wie?“ – Herr Kollege Dr. Oliver Siebert, Mainz.

2. Journalistenseminar 2017

Unser diesjähriges Journalistenseminar widmete sich der Frage

„Wie Journalisten ihre Texte schützen können, was überhaupt schützenswert ist und welche Rolle Nutzungsrechte spielen“.

Zu Fragen, wie: Was ist nach dem Urheberrechtgesetz geschützt?, Welche Ansprüche haben Verfasser bei Urheberrechtsverletzungen?, Wie ist das Urheberrecht bei Textmontagen geregelt? Was bringt die Urhebervertragsrechtsreform in der Praxis? Was ist für die sozialen Netzwerke urheberrechtlich zu beachten? referierte Frau Kollegin **Heukrodt-Bauer LL.M.** aus der Kanzlei RESMEDIA, Anwälte für IT-IP-Medien aus Mainz, vor einem höchst fachkundigen Publikum.

Wie in jedem Jahr sind uns der Dank und die Anerkennung der Journalisten Ansporn, diese seit bereits mehr als 20 Jahren durchgeführten Seminare auch weiterhin ein- bis zweimal jährlich durchzuführen.

3. Podiumsdiskussion

Am 09.11.2016 fand wiederum im Rathaus der Stadt Mainz unsere jährliche Podiumsdiskussion, diesmal zu dem Thema

„Big Data – Was passiert mit unseren Daten?
Chancen und Risiken der Datenanalyse“

statt.

Unter der bewährten Moderation von **JR Prof. Dr. Franz Salditt, Neuwied,** diskutierten **Anke Domscheit-Berg,** Aktivistin, Publizistin, selbständige Unternehmerin, Rechtsanwalt **Jörg Mathis,** Beauftragter für den Datenschutz der Rechtsanwaltskammern Koblenz, Frankfurt am Main und Thüringen, **Cornelius Kopke,** Referent Wirtschaftsschutz, Bitkom, **Wolfgang Percy Ott,** Head of Government Affairs Deutschland Cisco Systems GmbH über die Problematik, die sich draus ergibt, dass Computer so viele Daten wie noch nie sammeln und nach Algorithmen auswerten.

*Der Moderator **Justizrat Prof. Dr. Franz Salditt** eröffnete die Veranstaltung mit der Frage: Muss die „Hoheit über die Daten“, wie sie mit dem Rechtsprinzip der informationellen Selbstbestimmung gewährleistet werden sollte, wieder zurück an den Menschen gegeben werden? Und wie kann das überhaupt geschehen?*

***Salditt** fand es äußerst indiskret wie Google ihn ausspionierte. Nachdem er bei Google eine päpstliche Bulle zum Thema „Folter“ gesucht hatte, wurden ihm immer wieder und ungefragt Suchergebnisse zum Thema „Folter“ angeboten. Kann man sich dagegen wehren? „Ja“, antwortete die Internetaktivistin **Anke Domscheit-Berg,** „indem man Suchmaschinen ver-*

wendet, die sich explizit gegen das Datensammeln aussprechen". Davon gebe es bereits eine Reihe. Der Datenschutzbeauftragte für die Rechtsanwaltskammern Koblenz, Frankfurt/Main, Kassel und Thüringen, Rechtsanwalt ***Jörg Mathis*** *fügte hinzu: „Es reicht auch die entsprechenden Cookies zu löschen." „Dass große Unternehmen wie Google die Daten sammeln, ist eine Folge der Gratiskultur im Internet", meint* ***Cornelius Kopke,*** *Referent Wirtschaftsschutz Bitkom. Man gebe die Daten und erhalte dafür den kostenlosen Service der Suchmaschine. Welchen Schatz man herausgebe, sei aber vielen Nutzern nicht bewusst.*

Problematisch seien aber vor allem die Social Bots. Dies sind Computerprogramme, die die Sozialen Medien mit programmierten Stellungnahmen überfluten und auch als künstliche Avatare bei Diskussionen mitmachen. Bots sind von realen Accoutinhabern nur schwer zu unterscheiden. Bedienen sich politische Parteien solcher Bots ist eine Demokratiegefährdung nicht zu leugnen, da Menschen verschleiert beeinflusst werden. „Werden Bots bei Wahlkämpfen eingesetzt, kann es gelingen eine radikale Meinung mehrheitsfähig zu machen, indem diese durch Hunderttausende von künstlichen Avataren in den Sozialen Medien verbreitet wird", mahnte ***Anke Domscheit-Berg.***

Wolfgang Percy Ott, *Head of Government Affairs Germany, Cisco Systems GmbH merkte an, dass auch Zeitungen Informationen selektieren und beeinflussen.* ***Salditt*** *erhob Einspruch: Man kenne die Interessenslage der Zeitung. Man entscheide sich selbst beim Kauf am Kiosk für oder gegen die Zeitung. Die Überflutung mit Bots sei eher damit vergleichbar, wenn der Briefkasten jeden Tag mit „Junger Freiheit" gefüllt wird. Bei den Bots gibt es kein Impressum und niemanden, der im Sinne des Presserechts verantwortlich ist.* ***Ott*** *konterte: „Wenn einem die Meinung eines Bots nicht gefällt, kann man ihn auch abbestellen."*

Cornelius Kopke *ergänzte, dass es auch beim Thema „Bots" zwei Seiten gebe. „Negativ ist in jedem Fall, dass der Bundesverfassungsschutz berichtet, der Einsatz von Trollen im Internet zur emotionalen Provokation habe erheblich zugenommen. Während der Ukraine-Krise flutete eine ganze Trollarmee Twitter mit Propaganda. Hier ist eine vermehrte Aufklärung in den Nutzerkreisen gefragt. „Bots könnten aber auch zur Zeugenbefragung und zur Sichtung bzw. Filterung von Sachverhalten z.B. zur Entlastung von Gerichten eingesetzt werden."*

Kopke *stellte fest, dass Daten das neue Öl seien. Wer an neuen Entwicklungen und Kommunikationsmitteln teilhaben wolle, könne sich gar nicht wehren, dass seine Datenspuren ausgewertet werden.* ***Domscheit-Berg*** *möchte dies nicht einfach hinnehmen und fordert, dass Apps nur die Daten abfragen, die für die Funktion der App notwendig seien. Das geht nach* ***Kopke*** *nicht mehr, wenn wir international wettbewerbsfähig bleiben wollen: „Wir befinden uns in einer digitalen Revolution. Moderne Geschäfte funktionieren nur über Daten, damit aber der große Nutzen digitaler Innovationen keinen größeren Schaden an der Freiheit mit sich bringt, müssen wir schon in den Schulen aufklären und neue Regeln für den Umgang mit Daten schaffen.*

Die Podiumsdiskussion 2017 findet voraussichtlich am Mittwoch, den 15.11.2017, wiederum in Mainz, diesmal zu dem Thema

„Terrorabwehr im Rechtsstaat"

statt.

4. Webstrategie

Wir haben bereits mehrfach im Kammerreport, zuletzt im Kammerreport 1/2016 darauf hingewiesen, dass wir dem Trend der Verbraucher immer häufiger das Internet zu nutzen, um Informationen schnell und gezielt zu beziehen, folgend ein neues Verbraucherportal unter www.ihr-ratgeber-recht.de ins Netz gesetzt haben, mit dem wir Rechtstipps posten.

Nach unseren ersten Hinweisen haben sich bereits einige Kollegen mit diesem Portal verlinkt.

In den vergangenen Monaten hatte der Blog monatlich rund 10.000 Besucher. Die meisten Besucher kommen nach wie

vor über eine Suchanfrage auf die Seite oder werden über Facebook weitergeleitet.

Häufige Suchbegriffe waren **„Bauunternehmen insolvent, was tun?" – „Elternunterhalt trotz Kontaktabbruch" – www.ratgeberrecht-de. – „Muss ein Opfer für die Gebühren im Strafverfahren haften?" – „Insolvente Bauunternehmen" – ihr-ratgeber-recht.de.**

Gegenstand dieser Rechtstipps sind die von unserer PR-Agentur aufgearbeiteten Verbraucherrechtsthemen, mit denen wir versuchen, aktuell auf häufig gestellte Verbraucherrechtsfragen zu antworten.

5. Zwanzig Jahre „I Sündici"

Einer Idee unseres Öffentlichkeitsausschusses folgend, Rechtsanwälte einmal anders darzustellen, als als „Paragraphenmuffel", haben wir im Kammerreport 1, 2 und 3/1996 die Kollegen aufgerufen uns mitzuteilen, wer malt, fotografiert oder musiziert.

Dies führte nicht nur zu einer in Mainz, Trier, Bad Kreuznach und Koblenz gezeigten Gemäldeausstellung, sondern auch zur Gründung unseres **Salonensembles „I Sündici".**

Erstmals zum 50jährigen Jubiläum unserer Kammer spielten die Kollegen

- JR Dr. Karl Eichele, Koblenz
- Dr. Dr. Matthias Enders (†), Koblenz

- Prof. Dr. Theodor Enders, Koblenz
- Markus Herzog, Koblenz
- Gottfried Hickel, Mainz
- Martin Hoffmann, Andernach
- Dr. Eberhard Jüdt, Neuwied
- Manfred Leidner (†), Andernach

unter der Leitung von

- Dieter Keßler, Koblenz

vor ca. 300 Gästen im Kurfürstlichen Schloss in Koblenz.

Seither erfolgten viele weitere Auftritte bei kleinen oder großen Veranstaltungen innerhalb der Justiz, wobei der Kreis der musizierenden Kollegen, abgesehen von einem „Kern" sich erweiterte, bzw. Kollegen verstorben sind oder in andere Bezirke wechselten.

Der Vorstand hat das 20jährige Jubiläum zum Anlass genommen, die Kolleginnen und Kollegen als „kleines Dankeschön“ zu einem Abendessen in das Panoramarestaurant „Im Pegelhaus“ in Koblenz einzuladen.

Wir freuen uns auf noch viele weitere Konzerte.

IX. Verlinkung auf die BRAK-Website

Zur Erfüllung ihrer Impressumspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 CTMG (Angaben zum geltenden Berufsrecht) gestattet die BRAK Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ausdrücklich, auf die Rubrik „Berufsrecht“ auf der BRAK-Website zu verlinken (http://www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht).

Bitte beachten Sie, dass das Landgericht Hamburg (Beschluss vom 18.11.2016 – 310 .O. 402/16) von demjenigen, der auf Inhalte verlinkt verlangt, dass er vorab nachforscht, ob die verlinkten Inhalte rechtmäßig sind.

Voraussetzung der Vorabüberprüfungspflicht ist hiernach, dass die Verlinkung mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt. Keine Prüfungspflicht besteht, wenn die Verlinkung zu Werken gesetzt wird, die auf einer anderen Website frei zugänglich sind.

Eine Gewinnerzielungsabsicht, an die das Landgericht Hamburg die Prüfungspflicht knüpft, ist grundsätzlich auch bei den von Rechtsanwälten angebotenen Kanzleiwebsites anzunehmen.

Neben dem Beschluss des Landgerichts Hamburg verweisen wir auf das Urteil des EuGH vom 08.09.2016 (C-160/15 GS Media).

X. Neue Justizräte

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz hat am 10.11.2016 wegen ihrer besonderen Verdienste um die Rechtspflege die Kollegen

Hans-Jürgen Breit, Neuwied

Marga Buschbell-Steeger, Koblenz

Wolfgang Fensch, Koblenz

zu Justizräten ernannt.

Der Vorstand freut sich mit und für die geehrten Kollegen und gratuliert auch auf diesem Wege sehr herzlich.

MP Dreyer und der Kammerpräsident mit den neuen Justizräten

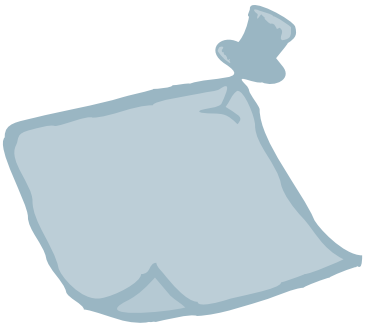

Hinweise

1. Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2016 (Umsatz 2015)

Seit dem 28.02.2017 ist der Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2016 (Umsatz 2015) fällig. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, die den mit dem Kammerreport 3/16 übersandten Berechnungsbogen noch nicht abgegeben haben, dies unverzüglich nachzuholen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Vorstand in seiner **Herbstwochenendsitzung 2017** wegen fehlender Erklärungen des Umsatzes zur Berechnung eine Schätzung vornehmen muss, die nach Nr. 5 der Gebührenordnung eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 150,00 € auslöst.

2. Soldan Institut gibt bekannt: Teilzeit auch in der Anwaltschaft beliebt

Immer mehr Erwerbstätige arbeiten in Deutschland in Teilzeit. Das trifft auch auf die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu, wenn auch in einem geringeren Umfang im Vergleich zu anderen Beschäftigten. Während 28 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung weniger als 40 Stunden die Woche arbeiten, sind es in der Anwaltschaft nur 23 Prozent. Das geht aus einer Studie des Soldan Instituts zur „Anwaltstätigkeit der Gegenwart" hervor. Auch in der Anwaltschaft ist die Teilzeittätigkeit ein ausgeprägt weibliches Phänomen: 42 Prozent der Rechtsanwältinnen arbeiten in zeitlich reduziertem Umfang, aber nur 16 Prozent der Berufskollegen. Dabei kommen die Teilzeit-Rechtsanwältinnen im Durchschnitt auf 25,2 Stunden in der Woche, die Rechtsanwälte in Teilzeit hingegen nur auf 21,2 Stunden. Prof. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts, führt dieses Ergebnis darauf zurück, dass die Anwälte in Teilzeit oftmals einen Zweitberuf ausüben, während die Kolleginnen sich neben ihrem Beruf vor allem der Familie widmen. Diesen Entwicklungen dürfen sich Kanzleien nicht verschließen: Da sich unter den neu zugelassenen Anwälten überproportional viele Frauen befinden, sollten sie verstärkt darüber nachdenken, Teilzeitbeschäftigung anzubieten.

3. Studie des Soldan Instituts: Anwälte sind besonders fleißig

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte arbeiten im Vergleich mehr als andere Berufstätige. Ihre durchschnittliche Wochenarbeitszeit beträgt 51,1 Stunden und liegt damit rund zehn Stunden über der aller Vollzeitbeschäftigten in Deutschland. Das geht aus der Studie „Anwaltstätigkeit der Gegenwart" des Soldan Instituts hervor, an der sich 1.593 Anwältinnen und Anwälte beteiligt haben. Die Befragungen ergaben, dass jeder Dritte 50 bis 60 Stunden in der Woche, fast jeder fünfte sogar noch mehr arbeitet. Auch am Wochenende leisten sich viele keine Pause. Rund 30 Prozent legen nur an einem einzigen Tag in der Woche die Akten beiseite. Immerhin zahlt sich die hohe Arbeitszeitbelastung aus: Mit der wöchentlichen steigt ebenfalls der persönliche Honorarumsatz. „Allerdings steigt der Umsatz pro Arbeitsstunde nicht kontinuierlich linear", stellt Prof. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts fest. Unter Umsatzaspekten seien die Rechtsanwälte am effektivsten, die zwischen 50 und 59 Stunden in der Woche arbeiteten. Sie erreichten je Arbeitsstunde einen Umsatz von 96 Euro, so Kilian weiter. Noch größerer zeitlicher Einsatz wird dagegen nur begrenzt wirtschaftlich belohnt, denn der Umsatz pro Arbeitsstunde nimmt dann wieder merklich ab. Die Studie „Anwaltstätigkeit der Gegenwart: Rechtsanwälte, Kanzleien, Mandanten und Mandate" ist im Anwaltverlag / Bonn erschienen (ISBN 978-3-8240-5431-2).

4. 24. Jahrestagung der DIJV/IDJV vom 9. bis 14. Mai 2017 in Tel Aviv

Der Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V. lädt Sie herzlich zur 24. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen und Israelisch-Deutschen Juristen-

vereinigung vom 9. bis 14. Mai 2017 in Tel Aviv ein.

Auf einige besondere Tagungs-Highlights möchten diese aufmerksam machen:

Unter dem Titel „Kampf der Gewalten“ wird sich am ersten Tag Festvorträge von Salim Joubran (Supreme Court) und Prof. Dr. Gertrude Lübbe-Wolf, ehemalige Richterin am Bundesverfassungsgericht mit dem **Verhältnis von Verfassungsgericht und Parlament** in beiden Ländern befasst.

Am selben Tage werden auch die Themen „Faktische Gleichstellung der Geschlechter“ sowie „OECD-Abkommen zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen“ behandeln.

Der Generalstaatsanwalt Avichai Mandelblit und Generalbundesanwalt Dr. Peter Frank werden die **Aufgaben des Legal Advisor of The Gouvernement in Israel und des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof in Deutschland im Rechtsvergleich** darstellen.

Im Tagungsblock **„Der Fall Demjanjuk – Freispruch in Israel, Verurteilung in Deutschland“** wird auch über das jüngste Urteil des Bundesgerichtshofes in einem NS-Verfahren diskutiert.

Mit **„Fighting Terror“** wird ein in Europa und Israel höchst aktuelles Thema aufgegriffen und hierzu wird der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung, Gilles de Kerchove, sowie Boaz Ganor, Direktor des International Institute for Counter-Terrorism am Interdisciplinary Center (IDC) in Herzliya eingeladen.

5. Masterstudiengang Gewerblicher Rechtsschutz an der Juristischen Fakultät der Universität Düsseldorf

Bis zum 15. August 2017 besteht für qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, sich für einen der 25 Plätze im Masterstudiengang Gewerblicher Rechtsschutz an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu bewerben.

Der Studiengang ist akkreditiert und bietet den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine vertiefte Aus- und Weiterbildung. Ziel des Studiengangs ist es, Hochschulabsolventen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft und der Patentanwaltschaft durch spezialisierte Intensivkurse auf eine Tätigkeit im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes in der Anwaltschaft, in Unternehmen und Verbänden sowie in Behörden und Gerichten vorzubereiten oder bereits erworbene Kenntnisse zu vertiefen.

Es werden Kenntnisse anhand eines an den Bedürfnissen der Praxis orientierten Curriculums vermittelt. Die Lehrveranstaltungen werden von einschlägig spezialisierten und erfahrenen Dozenten gehalten.

6. Einreichung von Schutzschriften in Papierform: Reaktionen von Gerichten?

Ein Kollege hat die BRAK darauf aufmerksam gemacht, dass ein Landgericht unter Verweis auf die seit dem 01.01.2017 geltende Vorschrift des § 49c BRAO für den Fall der Einreichung einer Schutzschrift in Papierform die Erhebung der Gebühr in Höhe von 83,00 Euro (§ 1 Nr. 5a Justizverwaltungskostengesetz; Nr. 1160 KV) „analog“ angedroht hat. § 49c BRAO sieht vor, dass Rechtsanwälte Schutzschriften nur noch in elektronischer Form bei dem Schutzschriftenregister einreichen. Wird eine Schutzschrift gleichwohl noch in Papierform eingereicht, handelt der Rechtsanwalt berufsrechtswidrig. Der Gesetzgeber hat mit § 49c BRAO bewusst eine nur berufsrechtliche Nutzungspflicht – als gegenüber einer verfahrensrechtlichen Nutzungspflicht milderes Mittel – geschaffen, die über einen Berufsrechtsverstoß hinausgehende Rechtsfolgen nicht nach sich ziehen sollte. Die Gebühr nach § 1 Nr. 5a Justizverwaltungskostengesetz; Nr. 1160 KV bezieht sich nur auf die Einstellung einer Schutzschrift in das elektronische Schutzschriftenregister; eine analoge Erhebung der Gebühr für die Einreichung in Papierform erscheint abwegig.

7. UC Davis School of Law Sommer Programm

Graduate Degree Programs

Master of Laws (LL.M.)

August – May

During this 10-month program, students:

- Obtain advanced knowledge of the U.S. legal system in a curriculum that integrates American and international law students at all levels of study
- Develop expertise in an area of interest
- Engage in special project and original research

The Program curriculum is designed to meet each student´s unique goals. Two-year option is available. We encourage students to apply by January 10th and will accept applications thereafter, until the academic year begins.

Summer LL.M. in International Commercial Law

July and August of every summer

A part time summer program designed for working legal professionals who wish to:

- Gain specialized knowledge in international commercial law
- Represent clients more effectively in a global commercial environment
- Complete a master´s degree after two to five summers of study Online application deadline is May 31 of each year.

Summer Law Programs:

Orientation in U.S.A. LAW
(09. Juli - 05. August)

English for Legal Professionals
(25 Juni – 08. Juli)

Financing International Transactions
(06. August – 19. August)

Licensing Academy in Intellectual Property and Technology Transfer
(18 Juni – 01. Juli)

International Comparative Enviromental Law Seminar in Como, Italy (28. Mai – 10. Juni)

Apply online at **law.ucdavis.edu/go/international**

8. Bewertung von Arzt-/Zahnarztpraxen und Apotheken im Familien- und Gesellschaftsrecht

Das Sachverständigen-Institut Frielingsdorf & Partner mit Stammsitz in Köln ist bundesweit seit über 30 Jahren spezialisiert auf die Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen und Apotheke sowie auf die Berechnung des unterhaltsrechtlichen relevanten Einkommens. Neben der regelmäßigen Neuauflage von Fachkompendien zu Schwerpunktthemen bietet das Institut auf seinen Internetseiten einen speziellen Service und umfassende Berechnungsbeispiele, gutachterliche Vorgehensweisen, Referenzen und die organisatorische Abwicklung von Gutachter-Aufträgen.
www.frielingsdorf-partner.de

Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 aus November 2016 sind verstorben:

RAin
Konstanze Schlosser-Schramm
† 30.09.2016
im Alter von 39 Jahren
RAin Marion Werner
† 27.11.2016
im Alter von 62 Jahren
RA Bernhard Rossol
† 30.11.2016
im Alter von 59 Jahren
RA Dr. Robert Raab
† 09.01.2017
im Alter von 99 Jahren
RAin Annette Dräbing
† 13.01.2017
im Alter von 54 Jahren
RA Hilmar Reitz
† 10.02.2017
im Alter von 85 Jahren

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 aus November 2016 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen gelöscht:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach

Gotthold Gewehr, Argenthal
Verzicht 31.12.2016

Franziskus Graf von Plettenberg, Bretzenheim
Verzicht 31.12.2016
Jacqueline Frinken, Rheinböllen
Verzicht 31.12.2016
Friedrich Hegemann, Windesheim
Verzicht 18.01.2017
Armin von Rebenstock, Meisenheim
Verzicht 01.03.2017

Landgerichtsbezirk Koblenz

Konstanze Schlosser-Schramm, Eppenrod
† 30.09.2016
Sebastian Fritsche, Koblenz
Verzicht 31.10.2016
Marion Werner, Boppard
† 27.11.2016
Christina Gavric, Koblenz
Kammerwechsel 27.11.2016
Philipp Antonius Cromme, Koblenz
Kammerwechsel 29.11.2016
Kirsten Völker-Später, Koblenz
Verzicht 30.11.2016
Désirée Welsch, Emmelshausen
Verzicht 05.12.2016
Jürgen Schneid, Remagen
Verzicht 15.12.2016
Albert Lieser, Koblenz
Verzicht 15.12.2016
Franz-Josef Klein, Neuwied
Verzicht 31.12.2016
Jörg Schüttemeyer, Linz
Verzicht 31.12.2016
Günther Diefenbach, Simmern
Verzicht 31.12.2016
Susanne-Maria Poersch, Neuwied
Verzicht 31.12.2016
Helga Claussen, Koblenz
Verzicht 31.12.2016
Sabine Lorenz, Mayen
Verzicht 31.12.2016
Daniel Philip Dombrowski, Koblenz
Kammerwechsel 04.01.2017
Gudrun Bogdahn, Westerburg
06.01.2017
Markus Pfeiffer, Neuwied
09.01.2017
Dr. Robert Raab, Mayen
† 09.01.2017
Camilla Schröder, Rheinbrohl
Verzicht 12.01.2017
Anna Viola Glöckner, Koblenz
Kammerwechsel 12.01.2017
Ralf Hildebrandt 25.01.2017
Dr. Nikolas Haßlinger, Koblenz
Verzicht 31.01.2017
André Britscho, Koblenz
Verzicht 31.01.2017
Erika Ruhrig, Neuwied
Kammerwechsel 02.02.2017
Timo von Jablonowski, Nastätten
Kammerwechsel 20.02.2017
Christine Zernitz-Lohstöter, Wirfus
Verzicht 28.02.2017

Landgerichtsbezirk Mainz

Alexander Quis, Mainz
Verzicht 19.10.2016
Ines Zientek, Mainz
Verzicht 26.10.2016
Reinhard Petry, Oppenheim
Verzicht 22.11.2016
Wolfgang Wanner, Mainz
Verzicht 30.11.2016
Dr. Friedrich Jacob, Mainz
Verzicht 30.11.2016
Bernhard Rossol, Mainz
† 30.11.2016
Herwin Hujer, Bingen
Verzicht 31.12.2016
Brigitte Pieroth, Bingen
Verzicht 31.12.2016
Heinz-Georg Krosch, Osthofen
Verzicht 31.12.2016
Dr. Karin Schenk, Mainz
Kammerwechsel 31.12.2016
Birgitta Wallmann, Saulheim
Verzicht 31.12.2016
Jessica Angela Stannigel, Mainz
Verzicht 31.12.2016
Eva Eckert, Mainz
Verzicht 31.12.2016
Dr. Ludwig Griebl, Mainz
Kammerwechsel 16.01.2017
Hans-Günter Brüggen, Mainz
17.02.2017
Eva Fritz, Mainz
Verzicht 19.01.2017
Stephanie Eckert, Bingen
Verzicht 23.01.2017
Jessica Zemke, Mainz
Kammerwechsel 31.01.2017
Hilmar Reitz, Mainz
† 10.02.2017
David Frisch, Hahnheim
Kammerwechsel 20.02.2017
Hinnerk Wolff, Nierstein
Kammerwechsel 07.03.2017

Landgerichtsbezirk Trier

Heike Bukowski, Trier
Verzicht 31.10.2016
Dr. Günther Grün, Bitburg
Verzicht 31.12.2016
Michael Erdmann, Oberbettingen
Verzicht 31.12.2016
Dr. Wolfgang Berger, Trier
Verzicht 02.01.2017
Wojciech Trojan, Mainz
Kammerwechsel 03.01.2017
Daniel Josef Müller, Trier
Verzicht 25.01.2017
Julia Theisen, Trier
Verzicht 10.02.2017
Anja Weber, Trier
Verzicht 10.02.2017
Ernst-Felix Bernard, Trier
Verzicht 28.02.2017
Winfried Meyer, Wittlich
Kammerwechsel 09.03.2017

Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Anna Viola Glöckner
Kammerwechsel 12.01.2017
Galeria Kaufhof GmbH,
Köln

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 aus November 2016 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Bad Kreuznach

Kerstin Zerfaß,
Kirn 17.01.2017
Fabian Schmitz,
Idar-Oberstein 13.03.2017

Landgericht Koblenz

Gabriele Henseling,
Betzdorf 14.11.2016
Frank Holl,
Koblenz 23.11.2016
Dr. Andreas Müller,
Neuhäusel 24.11.2016
Romy Heinemann,
Koblenz 20.12.2016
Lukas Höfer,
Koblenz 20.12.2016
Isabel Otto,
Westerburg 20.12.2016
Manfred Rube,
Koblenz 20.12.2016
René Kleyer,
Koblenz 21.12.2016
Alexandra Kerz, Holzhausen
an der Haide 04.01.2017
Petra Reichmann,
Leubsdorf 05.01.2017
Franz-Josef Zinn,
Unnau 12.01.2017
Katharina Strauß,
Koblenz 13.01.2017
Funda Bilaloglu,
Koblenz 17.01.2017
Joachim Kohlhaas,
Linz 17.01.2017
Benedikt Mais,
Koblenz 17.01.2017
Stefan Ströhm,
Koblenz 17.01.2017
Dr. Stefan Taube,
Andernach 23.01.2017
Floris Valentin Schilling,
Mainz 01.02.2017
Andrea Kuhl,
Koblenz 02.02.2017
Dietmar Ketzer,
Niederelbert 08.02.2017
Carina Hesmer,
Koblenz 15.02.2017
Jonas Frobel,
Koblenz 02.03.2017
Katharina Müller,
Koblenz 13.03.2017
Rita Elisabeth Crynen,
Altenkirchen 14.03.2017
Christian Fiedler,
Koblenz 14.03.2017

Landgericht Mainz

Helena Kaup,
Mainz 07.11.2016
Georgina Mayer,
Nieder-Olm 22.11.2016
Jakob Dämmer,
Mainz 20.12.2016
Prof. Dr. Gottfried Jung,
Mainz 20.12.2016
Dominik Schmidt,
Bingen 20.12.2016
Hatun Yagan,
Ingelheim 20.12.2016
Sebastian Scharrer,
Mainz 12.01.2017
Hinnerk Wolff,
Nierstein 14.01.2017
Dieter Wachsmuth,
Mainz 17.01.2017
Christian Wächter,
Mainz 15.02.2017
Dieter J.P. Hartmann,
Mainz 14.02.2017
Elias Nur,
Mainz 16.02.2017
Juliane Boscheinen,
Worms 04.03.2017
Christian Haidn,
Mainz 14.03.2017
Dr. Wan-Rong Chang-Schöne,
Mainz 14.03.2017

Landgericht Trier

Dr. Philipp Jost,
Trier 31.10.2016
Alexandra Suhr,
Trier 23.11.2016
Evelyn Bastgen,
Wittlich 17.01.2017
Elisabeth Krämer,
Wittlich 17.01.2017
Anke Heinz,
Trier 14.03.2017

ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

Dr. Kamilla Tekautschitz
19.10.2016
Boehringer Ingelheim GmbH
Franz Dombi 12.11.2016
CardProcess, Karlsruhe
Michael C. Maier 23.11.2016
Coty Germany GmbH, Mainz
Dr. Andreas Müller 24.11.2016
CompuGroup Medical SE,
Koblenz
Nefise Müller 17.12.2016
Sparkasse Koblenz,
Koblenz
Bengt Scheiner 20.12.2016
juwi AG, Wörrstadt

Dr. Mario Stillig 24.12.2016
Dr. Karl Thomae GmbH, Ingelheim
Hinnerk Wolff 14.01.2017
Verband angestellter Akademiker der chemischen Industrie
Dr. Wolfram Pika 18.01.2017
Mainzer Volksbank eG, Mainz
Julia Metternich 18.01.2017
Mainzer Volksbank eG, Mainz
Dr. Thomas Reimann 21.01.2017
Ernst & Young GmbH, Eschborn
Andrea Michalczyk-Schröder 24.01.2017
Aon Jauch & Hübener GmbH, Frankfurt
Thorsten Kind 30.01.2017
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Mainz
Olaf Diederichs 09.02.2017
Psychotherapeutenkammer Hessen
Saskia Mehmke 24.02.2017
Landes Psychotherapeuten Kammer Rheinland-Pfalz

Mathis Kuhn 24.02.2017
Koch Holding KG, Wirges
Roland Grau 28.02.2017
Ingenieurbüro Rainer Schmitt, Bad Kreuznach
Michaela Kern 04.03.2017
Kreissparkasse Mayen
Dr. Matthias Schlotmann 04.03.2017
Arbeitgeberverband Steine und Erden Hessen
Simon G. Lang 04.03.2017
Thomas Cook, Oberursel
Christian Münzing 08.03.2017
Archroma Distribution & Management, Wiesbaden
Wolfgang Burchard 09.03.2017
VDMA, Frankfurt am Main

ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Giovanna Scarano 23.11.2016
Kultur- und Veranstaltungs GmbH, Worms

Peter Bonert 25.11.2016
Papier-Mettler KG, Morbach
Susanne Strauch 27.11.2016
Ahrtal-Werke GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler
Silvia Ambré 15.02.2017
Ambré vBP, Steuerberater, Trier
Gülfidan Karasakal 15.02.2017
IHK Koblenz
Rebecca Noll-Werner 14.03.2017
Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG

Mitgliederstand zum 15.03.2017: 3.343

Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Arbeitsrecht

Dr. Hendrik François, Denkmalstraße 13, 54634 Bitburg

Michael Pietsch, Petersbergstraße 20, 55234 Bechtolsheim

Dr. Frederike Gärtner, Heiligkreuzweg 5, 55130 Mainz

Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Julian Christiansen, Josef-Görres-Platz 5, 56068 Koblenz

Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht

Miriam Polat, Rindertanzstraße 7a, 54290 Trier

Stefan Lawall, Mitternacht 22, 55116 Mainz

Jan Pithan, Molzbergstraße 1, 57518 Betzdorf

Beatrice Haas, Neustadt 8, 56068 Koblenz

Fachanwälte für Familienrecht

Astrid Krechel, Münsterplatz 8-10, 56294 Münstermaifeld

Sandra Karduck, Kirchstraße 19, 53518 Adenau

Bettina Härtel, Bahnhofstraße 28, 561121 Lahnstein

Kristina Weber, Molzbergstraße 1, 57518 Betzdorf

Marina Buron, Nikolaus-Koch-Platz 4, 54290 Trier

Neue Fachanwälte

Fachanwälte für gewerblichen Rechtsschutz

Klemens Markus Hellmann, Casinostraße 47, 56068 Koblenz

Fachanwälte für Erbrecht

Boris von Deringer, Deinhardplatz 5, 56068 Koblenz

David Schnöger, Breslauer Straße 36, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Nicole Kürten, Glockenstraße 10, 54290 Trier

Fachanwälte für Informationstechnologierecht

Roland Praetorius, Bernkasteler Straße 13, 54497 Morbach

Laura Hoff, Poststraße 8, 56068 Koblenz

Fachanwälte für Insolvenzrecht

Stefan Roßkopf, Kaiserstraße 24 a, 55116 Mainz

Tamara Rodé, Kirchstraße 19, 53518 Adenau

Fachanwälte für Steuerrecht

Marcel Dittmann, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz

Fachanwälte für Strafrecht

Daniel Walker, Bahnhofstraße 19, 57518 Betzdorf

Dr. Marc Fornauf, Rudolf-Virchow-Straße 11, 56073 Koblenz

Fachanwälte für Verkehrsrecht

Julia Göttler, Espenschiedstraße 6, 55411 Bingen

Fachanwälte für Verwaltungsrecht

Jörn Hildner, Dr. Karl-Aschoff-Straße 9, 55543 Bad Kreuznach

Literaturhinweise

Beim Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) ist erschienen:

Die Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte in Theorie und Praxis
Kommentierung Analyse Ausblick
1. Auflage, 2016, 338 Seiten, broschiert, 39,00 €
ISBN 978-3-8005-1638-4

Im C.H. Beck Verlag sind erschienen:

Roder/Röthmeyer/Braun
Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
1. Auflage, 2017, 238 Seiten, broschiert, 39,00 €
ISBN: 978-3-406-69232-1

Tonio Walter
Kleine Stilkunde für Juristen
3. Auflage, 2017, 296 Seiten, gebunden, 22,90 €
ISBN: 978-3-406-69867-5

Im DeutscherAnwaltVerlag ist erschienen:

Jungbauer/Jungbauer
Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV
2. Auflage, 2017, 322 Seiten, broschiert, 39,00 €
ISBN: 978-3-8240-1484-2

Kanzlei- und Stellenmarkt

a)
Biete Bürogemeinschaft und Praxisübernahme
Ich biete einer Kollegin oder einem Kollegen mit zivilrechtlichem Schwerpunkt in einer seit über 30 Jahren etablierten, überwiegend zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei mit günstiger Kostenstruktur eine Bürogemeinschaft in Koblenz an. Beabsichtigt ist auch die Abgabe von Rechtsgebieten mit bestehender Nachfrage an die Kollegin oder den Kollegen. Auch werden zivilrechtliche Mandate abgegeben. Weiterhin kann die Kanzlei in absehbarer Zeit übernommen werden. Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme über die Geschäftsstelle der Kammer.

b)
Nachfolger gesucht
für alteingesessene, umsatzstarke Kanzlei (z. Zt. 3 tätige Rae, davon 2 Fach Rae) in Mainz, in zentraler gerichtsnaher Lage. Umfangreiche Einarbeitung zur Überleitung der Mandate selbstverständlich. Interessenten werden gebeten, sich an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu wenden.

c)
Bürogemeinschaft/ Kanzleiübernahme
Gut etablierte Fachanwaltskanzlei (Schwerpunkte: VersR, MedR, SozR) im LG-Bereich Mainz, bietet Bürogemeinschaft mit angestrebter späterer Übernahme. Durchschn. Umsatz der letzten 5 Jahre p.a. € 300,0 Tsd. Qualifiziertes, gut eingearbeitetes Team erwartet Sie!
Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer

d)
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in freier Mitarbeit gesucht!
Wir sind eine RA-Bürogemeinschaft im Raum Bingen/Rhein und suchen zur Verstärkung einen RA / RAin in freier Mitarbeit. Gern auch Berufsanfänger/in oder Wiedereinsteiger/in. Übernahme der Kanzlei später möglich.
Kontakt an: kanzlei.bingen@gmail.com

e)
Rechtsanwaltskanzlei zu verkaufen
Seit Jahrzenten gut etablierte Anwaltskanzlei im Rhein-Lahn-Kreis aus Altersgründen abzugeben. Die Kanzlei befindet sich in schönen, hellen, zu günstigen Konditionen angemieteten Büroräumen (132 m²) in zentraler Lage; ausreichende Parkmöglichkeiten vorhanden. Tätigkeitsschwerpunkte insbesondere Familien-, Verkehrs-, Miet-, und Arbeitsrecht. Die Kanzlei verfügt über ein motiviertes, fachlich versiertes und langjähriges Mitarbeiterinnenteam.
LG, OLG, ArbG, SozG, VG sind relativ rasch erreichbar. Eine Einarbeitung ist – wenn gewünscht – möglich.
Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Koblenz.

Im Kammershop erhältlich:

Kochbuch „Anwaltsgerichte 2“
für 5,00 € pro Stück zuzügl. Porto

Stockschirm „§ Ihr Anwalt lässt Sie nicht im Regen stehen“
für 9,00 € pro Stück zuzügl. Porto

Buch „Skurriles aus der Welt des Rechts“
für 8,00 € zuzügl. Porto

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
Fax: 0261 30335-22
0261 30335-66
Internetadresse:
http://www.rakko.de
e-mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
RAin Marga Buschbell-Steeger

Gesamtproduktion:
Hans Soldan Druck GmbH
Bocholder Straße 259
45356 Essen